

Schutzhundeausbildung (nunmehr IGP¹), Sportschutz und Mondioring aus kynologischer und rechtlicher Perspektive²

DOI: 10.35011/tirup/2024-4

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Fragestellungen.....	15
II.	Begriffe.....	17
III.	Die Schutzhundeausbildung	21
	A. Allgemeines.....	21
	B. Zielsetzungen	22
	C. Unterordnung und Schutzdienst	23
	D. Ausbildungsmethoden	28
	E. Gesundheitliche Risiken für die Hunde	30
	F. Schutzhundeausbildung und Zuchtauslese	31
IV.	Aggression im Verhaltensspektrum des Hundes	33
	A. Aggression und Schutzhundeausbildung	33
	B. Aggression und Heritabilität.....	35
V.	Datenlage zur Gefährlichkeit von Schutzhunden	38
VI.	Rechtliche Aspekte der Schutzhundeausbildung.....	43
	A. Tierschutz und Schutzhundeausbildung.....	43
	1. Verbot der Aggressionssteigerung (§ 5 Abs 2 Z 2 TSchG).....	43
	2. Tierschutzrelevante Belastungen im Rahmen der Schutz- hundeausbildung (§ 5 Abs 1, § 5 Abs 2 Z 2 TSchG).....	44

1 Internationale Gebrauchshundeprüfung (IGP).

2 Dieser Beitrag beruht auf einem 2006 im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien erstellten und 2010 im Nomos-Verlag unter dem Titel „Die Schutzhundeausbildung im Lichte des Tierschutzgesetzes, des Wiener Tierhaltegesetzes sowie des Waffengebrauchs- und Militärbefugnisgesetzes“ publizierten Gutachten, das überarbeitet und aktualisiert wurde.

3. Tierschutzkonforme Haltung.....	44
4. Verbot der Tötung	45
B. Gefahrenabwehr und Schutzhundausbildung.....	46
C. Tierhalterhaftung und Schutzhundausbildung	47
D. Sonderstatus der Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres.....	48
1. Tierschutzrecht	48
2. Waffengebrauchsgesetz 1969	49
3. Militärbefugnisgesetz	50
4. „Zivilschärfe“	50
VI. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	50
A. Verbot eines Angriffs- und Beißtrainings für Familien- bzw Begleithunde	52
B. Reglementierung von Ausbildungen und Betätigungen, die ein Angriffs- und Beißtraining umfassen	53
VII. Literaturverzeichnis	55
VIII. Rechtsgrundlagen.....	62

Abstract: Die Betätigung als Schutzhund und Mondioring sind beliebte Hundesportarten und Wettkampfdisziplinen, die zunehmend kritisiert werden, da sie ein Angriffs- und Beißtraining auf einen durch Beißärmel bzw Ganzkörperanzug geschützten Menschen beinhalten. Während ein solches Training im Hinblick auf Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres streng reglementiert ist und der öffentlichen Sicherheit dient, stellt sich die Frage, ob bzw unter welchen Voraussetzungen es im Lichte des Tierschutzes und der Sicherheit gerechtfertigt werden kann, dass Hunde in privater Haltung einem derartigen Training unterzogen werden. Der Beitrag geht auf der Grundlage der einschlägigen Fachliteratur der Frage nach, ob die Schutzhundausbildung aus kynologischer Sicht das Gefahrenpotential eines Hundes erhöhen kann und wie diese Ausbildung im Lichte der geltenden tierschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beurteilen ist. Im Ergebnis gelangen die Autorinnen zur Auffassung, dass eine Erhöhung des Gefahrenpotential eines Hundes durch Schutzhundausbildung nicht ausgeschlossen werden kann und die Gefährlichkeit eines Hundes jedenfalls dann steigt, wenn die Ausbildung nicht fachgerecht durchgeführt bzw abgebrochen oder der ausgebildete Hund – zB aufgrund eines Halterwechsels³ – nicht sachkundig geführt wird. Ausbildungen und Betätigungen von Hunden, die ein Angriffs- und Beißtraining beinhalten, sollten daher für Privathunde und deren Halter verboten oder zumindest – was Zugang, Sachkunde und Dokumentation betrifft – reglementiert werden. Rege-

3 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Gendern verzichtet; personenbezogene Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

lungsbedarf besteht zudem im Hinblick auf Hunde und Hundeführer, die von privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden.

Rechtsquelle(n): Tierschutzgesetz (TSchG); 2. Tierhaltungsverordnung (2. THV), V über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (Hunde-AusbV); Diensthunde-Ausbildungsverordnung (Diensthunde-AusbV); Wr Tierhaltegesetz; Militärbefugnisgesetz (MBG), Waffengebrauchsgesetz

Schlagworte: Hundausbildung, Tierschutzrecht, Sicherheitspolizeirecht, Gefahrenabwehr, Diensthunde

I. Einleitung und Fragestellungen

Da Schutzhundausbildung und Mondioring ein Angriffs- und Beißtraining beinhalten, sind sie va aus Gründen der Sicherheit, aber auch des Tierschutzes umstritten. Befürworter dieser Ausbildungen betonen, dass Hunde dadurch besonders gehorsam werden und ihre natürlichen Verhaltensweisen spielerisch ausleben können. Kritiker vertreten die Auffassung, dass die Schutzhundausbildung bzw das Ausüben des Schutzsportes das Gefahrenpotential der Tiere erhöhen kann und dass eine Vielzahl anderer sportlicher Betätigungen zur Verfügung steht, um Hunde auszulasten und artgerecht zu beschäftigen. Das Meinungsspektrum reicht somit von uneingeschränkter Befürwortung über Tolerierung bis hin zu deutlicher Ablehnung. Seit sich Hinweise darauf gehäuft haben, dass die American Staffordshire Terrier, die am 2.10.2023 in Naarn (OÖ) eine Joggerin zu Tode gebissen haben,⁴ von ihrer Halterin am Beißärmel trainiert worden waren,⁵ wird ein Verbot der Schutzhundausbildung für Privatpersonen und deren Hunde gefordert.

Allerdings scheint in Anbetracht des in Krisenzeiten zunehmenden Sicherheitsbedürfnisses auch die Nachfrage nach Hunden, die zu „Wachzwecken“ eingesetzt werden können, zu steigen. In einer vom Institut für Interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung (IEMT) in Zusammenarbeit mit dem Kriminalamt Wien herausgegebenen Broschüre⁶ wird der Hunde als „beste Alarmanlage“ dargestellt, wobei allerdings nicht auf ausgebildete Schutzhunde, sondern in erster Linie auf die abschreckende Wirkung, die von der bloßen Anwesenheit eines Hundes auf Einbrecher ausgeübt wird, Bezug genommen wird. Obwohl die Effektivität von Hunden zur Ein-

4 Nachdem zunächst davon ausgegangen war, dass die Beißattacke durch nur einen Hund erfolgte, zeigte das mittlerweile vorliegende Gutachten, dass der Körper des Opfers DNA-Spuren von drei Hunden aufwies (OÖ Nachrichten 9.1.2024).

5 OTS0034, 4.10.2023; OTS0022, 11.10.2023.

6 IEMT (Hrsg), Sicher mit Hund! Mit einem Vorwort des Kriminalamtes Wien (oJ).

bruchsprävention vielfach bezweifelt wird,⁷ zeigen Ergebnisse der Sicherheitsforschung, dass Personen, die Opfer eines Einbruchs geworden sind, als weitere Sicherungsmaßnahme häufig einen Hund anschaffen.⁸ Das Argument, wonach die Wachfunktion von Hunden aufgrund von Alarmanlagen und digitaler Sicherheitstechnik längst obsolet sei, hat in Anbetracht der Energiekrise und des steigenden Risikos großflächiger und länger andauernder Stromausfälle (Blackouts) an Überzeugung eingebüßt.

Auch das private Sicherheitsgewerbe ist EU-weit seit vielen Jahren im Aufschwung begriffen, wobei solche Unternehmen zunehmend Bedienstete mit Hunden beschäftigen. Nach einer Schätzung waren im Jahr 1997 10% der Angestellten von deutschen Sicherheitsgesellschaften Hundeführer,⁹ wobei zwei Einsatzbereiche – Wach- und Schutzhunde sowie Sprengstoffspürhunde – dominieren.¹⁰ Viele Unternehmen entlohnen Mitarbeiter mit Hunden höher als solche ohne Hund,¹¹ was einen Anreiz zum Einsatz von Hunden im Bewachungsgewerbe darstellen dürfte. Zu den wichtigsten Einsatzgebieten zählen dabei der Objektschutz, Streifengänge (zB in Parkanlagen oder Tiefgaragen), das Sichern von Absperrungen, der Veranstaltungsschutz, der Personenschutz und die präventive Eigensicherung.¹² Zunehmend beauftragen auch staatsnahe Unternehmen, wie etwa Verkehrsbetriebe, Sicherheitsdienstleister mit hundeführendem Personal,¹³ ein Phänomen, das auch als „Privatisierung der Sicherheit“ bezeichnet wird.¹⁴ Obwohl der Einsatz unzureichend qualifizierter Hundeführer und nicht korrekt ausgebildeter Hunde ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen kann,¹⁵ fehlen für diesen Bereich sowohl spezifische Rechtsvorschriften als auch nationale Standards (ÖNORMEN) für die Ausbildung der Hunde.

Nach den Aussagen von Anhängern der Schutzhundausbildung geht es dabei aber ohnehin längst nicht mehr um die Befriedigung eines Sicherheits-

7 Vgl zB Welt, 2017; Focus online, oJ.

8 *Dreißigacker/Wollinger/Bartsch/Baier*, Prävention von Wohnungseinbruch, was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus einer solchen Tat? *forum kriminalprävention* 2 (2015) 58 (62).

9 *Nolde*, Gefährdungsanalyse für den Umgang mit Diensthunden bei Bewachungsunternehmen. Prüfungsarbeit des Technischen Aufsichtsbeamten im Vorbereitungsdienst, VBG-Bezirksverwaltung Hamburg (1997) 3.

10 DIN 2021, DIN SPEC 77201-1, 5.

11 *Nolde*, Gefährdungsanalyse 17.

12 *Baumann/Hause*, Wachhunde – privat und dienstlich (2006) 78 f.

13 So sind bei der ÖBB seit 2017 auch "Diensthunde" im Einsatz (Your dog, 2021); 2016 wurde in Wien angedacht, die Sicherheit in den Bereichen von U4- und U6-Stationen durch Privatsecurity mit Hunden zu erhöhen (Der Standard, 4.4.2016).

14 *Hemmer/Bauer*, Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU-15: Sicherheit. Studie im Auftrag der Öffentlichen Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP) (2003) 3; *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.*, Die Privatisierung der Sicherheit – Wer macht die Regeln? (2018).

15 DIN 2021, DIN SPEC 77201-1, 5.

bedürfnisses, sondern ausschließlich um eine sportliche Betätigung¹⁶ bzw – was Wettkämpfe betrifft – auch um eine Publikumsattraktion. Nach der Internationalen Prüfungsordnung für Mondioring (IGP) der **Fédération Internationale Cynologique** (FCI) besteht die Zielsetzung dieser Disziplin nämlich darin, „für die Zuschauer eine Unterhaltung, für die Teilnehmer ein Spiel mit progressiven Schwierigkeitsgraden, und für passionierte Kynologen einen sportlichen Wettkampf zu gestalten.“¹⁷ Um das Angriffs- und Beißtraining als harmlose Freizeitaktivität darzustellen und Kritik im Keim zu ersticken, sind die Begriffe „Schutzhundeausbildung“ und „Schutz(arbeit)“ kaum noch anzutreffen, sondern wurden durch „Internationale Gebrauchshundeprüfung“ und „Sportschutz“ ersetzt.

Da Schutzhundeausbildung und Schutzsport eine – wenngleich gelenkte und kontrollierte – Ermutigung zur Aggression beinhaltet,¹⁸ kann von Schutzhunden insb während, aber auch nach Abschluss dieser Ausbildung unter bestimmten Umständen eine potentielle Gefahr ausgehen, welche die in jedem Fall gegebene „allgemeine Tiergefahr“¹⁹ erhöht. Im vorliegenden Beitrag sollen daher die Zulässigkeit dieser Ausbildung für privat gehaltene Hunde unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes und der Gefahrenprävention beleuchtet und das Erfordernis eines Verbotes oder einer Reglementierung untersucht werden.

Im Hinblick auf verschiedene Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen sowie unterschiedliche Einsatzbereiche von Hunden herrscht ein nahezu babylonisches Sprachgewirr; was die Schutzhundeausbildung bzw die Subdisziplin „Schutz(-dienst)“ betrifft, wird – wie bereits erwähnt – versucht, der Kritik durch Neu- und Umbenennungen zu begegnen. Um Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung unterziehen zu können, bedarf es daher zunächst einer begrifflichen Klärung.

II. Begriffe

Obwohl sich die Mensch-Tier-Beziehung in den letzten Jahrzehnten in vielerlei Hinsicht gewandelt hat und Hunde heute, insb im städtischen Bereich, vorwiegend als „Begleit- bzw Familienhunde“ gehalten werden, setzt man sie nach wie vor zu vielfältigen „Arbeitszwecken“, ua als Jagdhelfer, Service-,

16 So wird zB auf der Homepage des ÖKV nur noch der Begriff „Sportschutzhund“ verwendet.

17 *Fédération Internationale Cynologique (FCI)*, Internationale Prüfungsordnung Mondioring 4.

18 Vgl dazu unten, Abschnitte III und IV.

19 Vgl dazu unten S 23 ff.

Assistenz- oder Partnerhunde,²⁰ Rettungs- und Spürhunde sowie zu Wachzwecken ein. In der öffentlichen Diskussion werden die Bezeichnungen für verschiedene Gruppen von „Gebrauchshunden“ immer wieder vermischt oder gleichgesetzt, um den Eindruck zu erwecken, dass alle Einsatzhunde über eine Schutzhundeausbildung oder ein ähnliches Training verfügen müssten und es im Falle eines Verbotes dieser Ausbildung keine Einsatzhunde mehr gäbe.²¹ Dies trifft freilich nicht zu: Die Ausbildung zu verschiedenen Arten von Einsatzhunden (zB Blindenführ-, Assistenz- oder Rettungshunde) stellt Anforderungen, die dem „Schutzdienst“, einer integralen Teildisziplin der Schutzhundeausbildung und des Schutzsports, zT diametral entgegengesetzt sind.²²

Mit dem obsoleten, da sachenrechtlich konnotierten Begriff „**Gebrauchshund**“ werden einerseits alle Hunde – dh auch ausschließlich als Begleit- bzw Familienhunde gehaltene Individuen – bezeichnet, die eine Gebrauchshundeprüfung bestanden haben. Diese Prüfungen werden in Österreich von zwei Verbänden, dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Österreichischen Hundesportunion (ÖHU), angeboten. In der Hundezucht werden auf der Grundlage dieser Prüfungen Zuchtprädikate für besondere Leistungen der Zuchttiere vergeben. So erlangen Nachkommen von Elterntieren, die beide mindestens eine Internationale Gebrauchshundeprüfung in der Stufe 1 absolviert haben, das Prädikat „Leistungszucht“.²³ Von Gebrauchshunden wird aber auch dann gesprochen, wenn die jeweilige Rasse von der FCI als Gebrauchshunderasse geführt wird. Der ÖKV listet ua Rassen wie den Deutschen und Belgischen Schäferhund, Riesenschnauzer, Dobermann, Rottweiler, Deutschen Boxer, Airedale Terrier und Hovawart sowie „Mischrasen“ als klassische Gebrauchshunderassen.²⁴

Als **Schutzhund** wird ein von einer Privatperson gehaltener oder im Sicherheitsgewerbe eingesetzter Hund bezeichnet, der die Schutzhundeausbildung durchlaufen und mit den vorgesehenen Prüfungen abgeschlossen hat.²⁵ Die **Schutzhundeausbildung** umfasst, unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung, drei Disziplinen, nämlich Fährte, Unterordnung und Schutz(-dienst). Der „Schutz(-dienst)“ stellt jenen Teil der Schutzhundeausbildung und -prüfung dar, in dessen Rahmen die Angriffs- und Verteidigungsbereitschaft des Hundes mit Hilfe eines Figuranten, einer mit einem Beißärmel (Schutzarm) versehenen Hilfsperson, trainiert und geprüft werden.

20 Unter Assistenz- oder Therapiebegleithunden sind Hunde zu verstehen, die Menschen mit Behinderung unterstützen; vgl § 39a BBG; *BMASK*, Richtlinie Assistenzhunde (2015).

21 Vgl *Müller*, Vom Welpen zum idealen Schutzhund. Kauf, Aufbau und Haltung des Schutzhundes nach tierspsychologischen Grundlagen⁶ (1996) VIII.

22 Vgl dazu die Internationale Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen von FCI und IRO (2018).

23 Vgl zB die Zuchtordnungen für Weißen Schäferhund, Belgischen Schäferhund, Hovawart und American Staffordshire Terrier.

24 ÖKV, Der Gebrauchshund.

25 Vgl auch *Wikipedia*, Stichwort „Schutzhund“.

Seit die Schutzhundeausbildung aufgrund des Angriffs- und Beißtrainings zunehmend kritisch betrachtet wird, wurde sie von einigen Verbänden umbenannt: Der ÖKV bezeichnete sie zunächst als *Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1 bis ÖPO-3*,²⁶ seit 2019 wird die Terminologie der FCI verwendet und die Prüfung nach der Internationalen Gebrauchshunde-Prüfungsordnung (IGP) in den Prüfungsstufen FCI-IGP-1 bis 3 abgehalten. Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) sprach ursprünglich von der *Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG)* und übernahm 2019 ebenfalls die IGP der FCI. Der „Schutz(-dienst)“ wird nach dieser Prüfungsordnung als „Abteilung C“ bezeichnet.²⁷ Mit den Begriffen „Gebrauchshundesport“ (ÖKV) und „Vielseitigkeitssport“ (VDH) dürften die Verbände das Ziel verfolgen, der inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Ausbildung zum Schutzhund ein positives oder zumindest neutrales Image zu verleihen. Lediglich die ÖHU verwendet nach wie vor den Begriff „Schutzhundeprüfung“ (SCH H) bzw. „Schutzarbeit“, die ebenfalls in drei Prüfungsstufen eingeteilt wird.²⁸

Das mitunter auch als Ringsport bezeichnete **Mondioring** ist eine Weiterentwicklung des Schutzhundesports, welche zunächst weder vom ÖKV noch vom VDH anerkannt wurde. Mittlerweile wird eine von der FCI genehmigte Internationale Prüfungsordnung für Mondioring (IPO-MR 2019) auf den Internetseiten beider Verbände angeführt. Mondioring umfasst ua einen simulierten Angriff, wobei der Hund von vorne mit einem Stock bedroht wird, das Bewachen eines vom Richter gewählten Gegenstandes und die Führerverteidigung. Die einzelnen Disziplinen werden als „Unterordnung“, „Sprünge“ und „Schutzdienst“ bzw. „Mutprobe“ bezeichnet. Im Unterschied zur Schutzhundeausbildung trägt der Helfer (Figurant) beim Mondioring in diesem Abschnitt einen Ganzkörperschutzanzug, da der Hund vorzugsweise in die Beine beißen soll.²⁹

Unter **Schärfe** wird die Neigung eines Hundes verstanden, auf Umweltreize aggressiv zu reagieren. Unter erwünschter Schärfe („Naturschärfe“) wird eine aggressive Reaktion auf eine echte Bedrohung verstanden; unerwünschte Schärfe bezeichnet aggressives Verhalten auf Umweltreize, die nur scheinbar feindselig sind. Die Frage, ob Hunde durch den Schutzdienst scharf gemacht werden, wird selbst in Schutzhundekreisen nicht immer kategorisch verneint. Nach der Internetseite „Der-Schutzhund.de“ ist das zwar „normalerweise“ nicht der Fall, doch wird darauf hingewiesen, dass der Hund *„besonders in den Aggressionsbereichen nur so weit gearbeitet werden [sollte], daß der Hundeführer noch mit dem Hund ‚zurechtkommt‘“*.³⁰

26 ÖKV, Österreichische Prüfungsordnung 2003, 37 ff.

27 *Fédération Cynologique Internationale (FCI)*, Internationale Prüfungsordnung für Mondioring (IPO-MR) (2019) 41 ff.

28 ÖHU, Prüfungsordnung, Turnierordnung, Reglement Cup-Bewerb, Gebrauchshundeführerabzeichen, Arbeits-Championat, Richterordnung (2020) 6.

29 Vgl VDH, Was ist überhaupt Mondioring (oJ); *Wikipedia*, Stichwort „Mondioring“.

30 Der Schutzhund, <https://www.Der-Schutzhund.de> (oJ).

Obwohl die Begriffe „Schutzhund“ und „Diensthund“ mitunter synonym verwendet werden,³¹ handelt es sich bei **Diensthunden** um Einsatzhunde, die entweder von der Sicherheitsexekutive bzw vom Bundesheer oder aber von privaten Sicherheitsunternehmen zur Dienstverrichtung herangezogen werden. Da die detaillierten (tierschutz-)rechtlichen Anforderungen für Diensthunde nur für Polizei- und Militärhunde gelten, ist zwischen beiden Gruppen strikt zu unterscheiden.³² Im Unterschied zu Schutzhundausbildung und Schutzsport auf privater Ebene sind Fachgerechtheit von Ausbildung, Training und Einsatz im Hinblick auf Diensthunde des Bundes nicht zuletzt dadurch zu einem hohen Maß sichergestellt, dass sie nur von speziell ausgebildeten Hundeführern der Polizei, der Zollwache und des Bundesheeres und damit von Personen durchgeführt werden darf, die idR ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind. Die Arbeit mit diesen Hunden umfasst auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,³³ basiert auf einem gesetzlichen Auftrag und liegt im öffentlichen Interesse.³⁴

Während Ausbildung und Training von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres gesetzlich geregelt sind, ist dies im Hinblick auf Hunde, die von privaten Dienstleistungsunternehmen eingesetzt werden, nicht der Fall. Auch gibt es für diesen Bereich weder Europäische Normen (EN) noch österr Standards (ÖNORMEN). Anbieter berufen sich auf interne Ausbildungsrichtlinien bzw auf Zertifizierungen, deren Rahmenbedingungen und Grundlagen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar sind. Ausbildungen, die in Österreich beworben werden, finden zT im Ausland statt: So werden sowohl für „Diensthunde“ als auch für zivile Teilnehmer Kurse in der Schutzarbeit in Polen durchgeführt, sodass sich die Frage nach deren Tierschutzkonformität stellt.

In Deutschland stellen Regelwerke des Deutschen Normungsinstituts (DIN) die Grundlage für die Zertifizierung von Einsatzteams (Hundeführer und Hund) gewerblicher Sicherheitsdienste dar.³⁵ DIN-Standards können grundsätzlich auch in Österreich herangezogen werden, wenn es keine ÖNORM für den jeweiligen Fachbereich gibt. Generell kommt derartigen Normen allerdings nur Empfehlungscharakter zu, sofern ihre Anwendung nicht vertraglich vereinbart wird.

31 So zB im Lexikon der Sicherheit, Stichwort „Schutzhund“.

32 Vgl V über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV), BGBl II 2004/494.

33 Vgl Arbeitsrichtlinie Diensthundewesen OV-5400, [dt] BM für Finanzen, Elektronische Zolldokumentation (eZD), Stand: 1.1.2006, 9 f.

34 § 10 Waffengebrauchsg; § 18 Abs 1 Z 2 MilitärbefugnisG; vgl dazu Abschn VI C.

35 Vgl insb *Deutsches Institut für Normung* (DIN, 2021): Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe – Teil 1: Allgemeines. DIN SPEC 77201-1 sowie Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe – Teil 2: Zertifizierungs-verfahren nach DIN SPEC 77201-2.

III. Die Schutzhundeausbildung

A. Allgemeines

Die ehemals als „Schutzhundeprüfung“ bezeichnete IGP ist die klassische Prüfung der Gebrauchshundeverbände. Die Teilnahme an der Schutzhundeausbildung und -prüfung steht unabhängig von persönlichen Voraussetzungen jedem Hundehalter, dessen Hund die Begleithundeprüfung absolviert hat, offen. Sie ist nicht auf Hunde beschränkt, die einer von der FCI als „Gebrauchshunderassen“ anerkannten Rasse angehören; die Ausbildung kann jeder größere Hund – ab einer Schulterhöhe von etwa 40 cm – durchlaufen.

Unabhängig davon, wie die Schutzhundeausbildung bzw -prüfung von den jeweiligen Verbänden aktuell bezeichnet wird, umfasst sie drei Teile. Auf jeder Stufe werden drei gleichwertige Disziplinen gelehrt, die in der klassischen Terminologie als „Fährtenarbeit“, „Unterordnung“ und „Schutz“, „Schutzdienst“ oder „Schutzarbeit“, in der IGP hingegen als Abteilung A, B und C bezeichnet werden.

Der häufig als „Königsdisziplin der Schutzhundeausbildung“³⁶ bezeichnete „Schutzdienst“ umfasst mehrere Teile, durch die verschiedene Wesens- und Triebveranlagungen, darunter auch der Kampf- und Schutztrieb, angesprochen werden.³⁷ Sie umfassen jedenfalls Streife und Stellübungen (Stellen und Verbellen), einen Angriff auf eine als „Helfer“ (Figurant) bezeichnete, mit einem Schutzarm (Beißärmel) versehene Person sowie eine Belastungsphase. Beim Stellen und Verbellen muss der Hund *„den Helfer selbstbewusst, aktiv, aufmerksam stellen und dabei anhaltend verbellen“*; durch den Angriff soll der Helfer vom Hund an der Flucht gehindert werden, bis er vom Hundeführer zum Ablassen aufgefordert wird. Das Element *„Abwehr eines Angriffs aus der Bewachungsphase“* wird in der IGP wie folgt beschrieben: *„Nach einer Bewachungsphase von ca 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Richteranweisung einen Angriff auf den Hund. Dieser muss sich ohne Einwirkung des Hundeführers durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Der Hund ist durch Schlagandrohung und Bedrängen durch den Helfer zu belasten. Dabei ist besonders auf seine Selbstsicherheit, Belastbarkeit, und auf einen **vollen, beständigen Griff** zu achten. Es werden zwei Stockbelastungstests durchgeführt. Auf Richteranweisung beendet der Helfer die Belastung indem er in den Stand übergeht und dabei den Hund mit dem Rücken zum Hundeführer stellt. Nach dem Einstellen des Helfers, ab dem ruhigen Stehen des Helfers bis zum Ablassen, ist die Übergangsphase ca 1 Sek. zu zeigen. Nach der Übergangsphase muss der Hund ablassen. Der Hundeführer kann ein Hörzeichen für Ablassen in angemessener Zeit selbstständig geben. Während und nach dem Ablassen hat der Helfer ruhig ste-*

36 Vgl Der Schutzhund, <https://www.Der-Schutzhund.de>.

37 Vgl Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 35 ff.

henzubleiben. Nach dem Trennen hat der Hund den Helfer aufmerksam, selbstsicher mit hoher Dominanz zu bewachen.“³⁸

B. Zielsetzungen

Während die Schutzhundeausbildung bis in die die 2010er Jahre auch von Verbänden damit beworben wurde, dass die „*Partner mit der kalten Schnauze*“ dadurch zum Beschützer ausgebildet werden,³⁹ wird nunmehr va auf ihren sportlichen Charakter verwiesen. Die ÖHU bezeichnet den Sport-schutz als die im Hundesport forderndste Ausbildung für Hund und Hunde-führer und betont, dass dabei die Triebanlagen des Hundes gefördert werden und durch Spiel und Kampf um die Beute kontrolliert ausgelebt werden kön-nen.⁴⁰ In ähnlicher Weise führt die FCI im Vorwort zur IGP-Prüfungsordnung aus, dass die darin geregelten Prüfungen „*dem Hund entsprechend dessen Veranlagung als Ersatz für verloren gegangene Aufgaben ausreichend Be-wegung und Betätigung in Verbindung mit intensivem Kontakt zum Men-schen*“ ermöglichen soll; da unzureichend beschäftigte Hunde auffällig wer-den können, können die Prüfungen, ua auch die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde, der Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten und damit verbundenen „*Beanstandungen in der Öffentlichkeit*“ entgegenwirken.⁴¹ IZm der „*Schutzarbeit*“ wird allerdings übersehen, dass ein gegen einen Men-schen (oder ein Tier) gerichtetes Angriffs- und Beißverhalten zwar durchaus zu den natürlichen, jedoch zu den unerwünschten Verhaltensweisen gesell-schaftsfähiger Begleit- bzw Familienhunde zählt, sodass auch die kontrol-lierte Förderung dieses Verhaltens zu einem zulässigen Zweck (wie der sportlichen Betätigung) nicht ohne Weiteres gerechtfertigt erscheint.

Vielfach wird behauptet, die Schutzhundeausbildung stelle heute in erster Linie eine sportliche Betätigung („*Sportschutz*“) dar, während der praktische Nutzen dieser Ausbildung in den Hintergrund trete.⁴² So unterscheiden *Baumann/Hause*⁴³ die Tätigkeit eines Wachhundes und den Schutzhunde-sport: Während der Wachhund aufgrund seiner dem Menschen überlegenen Sinnesleistung Aufgaben eines „*Biosensors*“ erfüllt und dem Wachmann besonders beim nächtlichen Objektschutz und bei Streifgängen wertvolle Hilfe leistet, ist der Schutzhundesport nur auf dem Hundeplatz beheimatet.⁴⁴

38 *Fédération Cynologique Internationale (FCI)*, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) (2019) 46.

39 Vgl die in *Binder*, Die Schutzhundeausbildung im Lichte des Tierschutzgesetzes, des Wiener Tierhaltegesetzes sowie des Waffengebrauchs- und Militärbefugnis-gesetzes, in *Binder* (Hrsg), Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, Bd 7 (2010) 123 (133), angeführten Zitate der damaligen Homepages von ÖKV und ÖGV.

40 ÖHU, Sportschutz (2023).

41 *FCI*, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung 2.

42 Vgl *Schmidt/Koch*, Grundausbildung für Gebrauchshunde (1995) 37.

43 *Baumann/Hause*, Wachhunde 85.

44 Vgl *Baumann/Hause*, Wachhunde 73.

Müller hingegen betont, dass „*der wichtigste Arbeitsbereich des echten, führenden Schutzhundes [...] der **ernstbezogene, nicht sportbezogene** Schutzdienst [ist].*“⁴⁵ So erfolgt auch die Ausbildung zweckorientiert, wobei der Einsatz von Schutzhunden typischerweise zwei Aufgabenbereiche umfasst:

Der **Wachhund** soll sich durch „Wachsamkeit, evtl auch durch **Kampf- und Schutzbereitschaft** auszeichnen. Je nach Schwerpunkt unterscheidet man allgemein den alarmierenden Wächter und den wehrhaften Wächter.“⁴⁶ Der „alarmierende Wächter“ soll idealerweise über ausgeprägtes Misstrauen und ausgeprägten Wachtrieb verfügen und schussfest sein.⁴⁷ Der „wehrhafte Wächter“ zeichnet sich durch Wachtrieb, Unerschrockenheit und Furchtlosigkeit, weiters durch **Schärfe, Kampf- und Schutztrieb** sowie durch Schussfestigkeit aus.⁴⁸

Die Aufgabe eines **Schutzhundes** besteht nach Müller darin, „*seinen Herrn gegen Angreifer [zu] **beschützen** und [zu] **verteidigen**, Gegenstände oder Personen [zu] bewachen; Gelände nach Gegenständen oder Personen ab[zu]revieren; Menschenfährten [auszuarbeiten].*“⁴⁹ Zu den erwünschten Eigenschaften eines Schutzhundes zählen neben der Wesenssicherheit insb Unerschrockenheit und Furchtlosigkeit, ein gewisser Grad an Schärfe, ein ausgeprägter Kampf- und Schutztrieb, Härte, Apportiertrieb, ausgeprägter Spür- und Stöbertrieb und Schussfestigkeit.⁵⁰ Beim Schutzhund werden sowohl der Gebrauchswert als auch die individuelle Arbeitsweise vom Ausprägungsgrad des Schutz-, Kampf-, Beute-, Wehr- und Sozialtriebes bestimmt.⁵¹

C. Unterordnung und Schutzdienst

Die Schutzhundeausbildung muss in ihrer Gesamtheit, insb im Hinblick auf das Zusammenspiel zwischen Unterordnung (Gehorsamkeitstraining) einerseits und Schutzdienst andererseits, betrachtet werden.

Im Rahmen des Schutzdienstes absolviert der Hund ein Beiß- und Angriffstraining, das auf den von einem Gegner (Figuranten, Scheintäter, Helfer) getragenen Hetz- oder Beißärmel gerichtet ist. Beim Mondioring dient nicht nur der Hetzärmel, sondern der gesamte, durch einen Hetzanzug geschützte Körper des Figuranten als Angriffsfläche. „*Heute werden bei der Schutzhundeprüfung ganz gezielte Anforderungen an das Griffverhalten unserer Hunde gestellt. Der Anbiss soll fest und sicher sein, der Griff ruhig gehalten werden.*“⁵² Der Biss (Griff) hat nach der IGP „*energisch und kräftig*“

45 Müller, Der echte, führige Schutzhund. Zucht, Schutzdienst, Test und Beurteilung² (1996) 13 (Hervorhebungen im Original).

46 Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 25 (Hervorhebung d Verf).

47 Vgl Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 25.

48 Vgl Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 25 (Hervorhebung d Verf).

49 Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 25 (Hervorhebung d Verf).

50 Vgl Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 25.

51 Vgl Müller, Der echte, führige Schutzhund², 15 f.

52 Schmidt/Koch, Grundausbildung für Gebrauchshunde 95.

zu erfolgen,⁵³ nach der Prüfungsordnung der ÖHU hat der Biss „voll zu erfolgen, ohne Durchsicht zu gewähren, jedoch ist zu vernachlässigen wo der Griff am Ärmel gesetzt wird.“⁵⁴

Das Beißtraining am Figuranten stellt einen Kernbestandteil der Ausbildung in der Disziplin Schutzdienst dar.⁵⁵ Die IGP sieht vor, dass der Helfer im Hinblick auf die Sicherheit sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch bei Prüfungen und Wettkämpfen Schutzbekleidung (Schutzhose, Schutzjacke, Schutzarm, Tiefenschutz und evtl Handschuhe) zu tragen hat.⁵⁶ Nach der IGP darf der Hund „grundsätzlich [sic!] [...] in allen Verteidigungsübungen im Schutzdienst nur am dafür vorgesehenen Schutzarm anfassen. Ein Anbeißen an anderen ungeschützten Körperstellen des Helfers führt zur Disqualifikation.“⁵⁷ Dies gilt auch dann, wenn der Hund nach dem zweiten Zusatz-Hörzeichen bzw weiteren Einwirkungen nicht von Helfer ablässt. Wird ein Hund aufgrund mangelnder Sozialverträglichkeit disqualifiziert, so darf er erst dann erneut zur Schutzhundeprüfung antreten, wenn er die Begleithundeprüfung samt Verhaltenstest neuerlich absolviert hat.⁵⁸ Weder dieser Umstand noch die Tatsache, dass eine Disqualifikation mit dem jeweiligen Disqualifikationsgrund im Leistungsheft vermerkt wird, ändert jedoch etwas daran, dass die betreffenden Hunde weiterhin mit herausfordernden Alltagssituationen konfrontiert werden und dass das Führen solcher Hunde hohe Anforderungen an die Sachkunde der Halter bzw Führer stellt.

In allen Belastungsphasen hat der Hund sich unbeeindruckt zu verhalten, und während der gesamten Verteidigungsübung einen vollen, energischen und va beständigen Griff zu zeigen.⁵⁹

Ähnliches gilt für die Angriffstechnik: Das Hauptziel beim Training des Angriffs besteht darin, „dass der Schutzhund lernt, stets den Helfer anzuviesieren und niemals das Beutestück“;⁶⁰ beim echten Schutzhund ist nämlich der reine Beutetrieb unerwünscht, es wird vielmehr die „personenbezogene Angriffsführung“ trainiert.⁶¹ Der Helfer – und damit ein Mensch – ist der wichtigste Teil der Beutearbeit, während das Beuteobjekt – der Hetzarm – lediglich einen „primären Anbißpunkt in einer bestimmten Lage darstellt.“⁶²

Allgemein wird das Aggressionsverhalten des Hundes im Rahmen der Schutzhundeausbildung durch gezielte Maßnahmen gefördert, da die Stärke des Durchsetzungsvermögens beim Schutzhund „primär von seiner

53 FCI, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) 2019, 47 ff.

54 ÖHU, Prüfungsordnung, Turnierordnung, Reglement Cup-Bewerb, Gebrauchshundeführerabzeichen, Arbeits-Championat, Richterordnung (2020) 25.

55 Vgl Müller, Der echte, führige Schutzhund², 146.

56 FCI, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) 2019, 18.

57 FCI, ebd, 41.

58 FCI, ebd, 10.

59 FCI, ebd, 41f.

60 Müller, Der echte, führige Schutzhund², 147.

61 Müller, Der echte, führige Schutzhund², 147.

62 Müller, Der echte, führige Schutzhund², 147.

*Aggression gestaltet [wird].*⁶³ Durch das Unterordnungstraining, va durch das präzise Befolgen von Hörzeichen, soll jedoch gewährleistet werden, dass der Hund

- im Rahmen der Ausbildung auf Befehl des Hundeführers den Angriff unverzüglich abbricht bzw vom Hetzärmel ablässt und
- im Alltag sofort, jedoch nur dann feindlich gegen Fremde reagiert, wenn der Hundeführer oder ein Familienmitglied ernsthaft bedroht oder angegriffen wird oder der Hundeführer die feindliche Einstellung durch ein bestimmtes Signal gezielt auslöst;⁶⁴ umgekehrt muss im Falle eines unerwünschten Angriffes gewährleistet sein, dass der Hund den Angriff auf ein Hörzeichen sofort abbricht.

Hruby (1991) stellt in einer Untersuchung an 1119 Hunden, die eine Gebrauchshundeprüfung abgelegt hatten, eine signifikante Korrelation zwischen Schutzarbeit und Unterordnung fest, was die Bedeutung des Gehorsamkeitstrainings im Rahmen der Schutzhundeausbildung unterstreicht.

Der Schutzhund muss die Anordnungen des Hundeführers in jeder Situation willig, unverzüglich, sicher, zuverlässig und genau befolgen.⁶⁵ So betont ein Schäferhundezüchter zur Besonderheit des Deutschen Schäferhundes: „Mit der richtigen Ausbildung kann er schlagartig umschalten vom gutmütigen Haustier zum Kämpfer. Und wieder zurück.“⁶⁶ Die Hörzeichen „Platz“ und „Aus“ sollen dabei als „eine Art ‚Notbremse‘ und ‚Sicherheit‘ für unerwünschte Angriffs- und Beißaktionen dienen“.⁶⁷ IdZ ist auch zu beachten, dass die „Widersetzlichkeit“ des Schutzhundes ausschließlich gegenüber Fremdpersonen zu stärken ist, gegenüber dem Hundeführer hingegen gilt der Grundsatz der Autorität (Unterordnung) bzw des absoluten Gehorsams.⁶⁸

Aus ethologischer Sicht sind für das Beißverhalten grundsätzlich zwei Triebe verantwortliche: der Beutetrieb und der Wehr- oder Verteidigungstrieb.⁶⁹ IdZ wird immer wieder betont, dass die Schutzarbeit lediglich auf dem Beutetrieb und auf dem Spielverhalten aufbaue, der Hetzärmel werde vom Hund lediglich als Beute betrachtet, die ihm vom Figuranten streitig gemacht wird.⁷⁰ Auch reagiere der Hund nur auf „Schlüsselreize“, wie eben auf den

63 *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 31 (Hervorhebung im Original); vgl dazu auch unten, Abschnitt IV.A.

64 Vgl *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 215.

65 Vgl *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 52.

66 Süddeutsche Zeitung 21.2.2016.

67 *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 52.

68 Vgl *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 31, 52.

69 *Mandilk/Gangloff*, Training Dogs for Protection Work (1999) 96.

70 Vgl *Bechtold*, Ausbildung zum Schutzhund² (1985), zit n *Sommerfeld-Stur*, Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen, Gutachten im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung (oJ) 3; *Lehmann*, Kommentar zum Gefährhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein (2006) 24 f.

Hetzärmel, der in Alltagssituationen aber nicht anzutreffen sei.⁷¹ Allerdings soll es in der Praxis auch vorkommen, dass der Beißarm bei manchen Übungen entfällt,⁷² um den Hund nicht nur auf diesen zu dressieren.⁷³

Nach Auffassung einiger Autoren werden im Rahmen der Schutzdienstarbeit jedoch sowohl der Beute- als auch der Wehrtrieb des Hundes gefördert⁷⁴ und definitionsgemäß auch die Beiß- und Angriffstechnik des Hundes trainiert.⁷⁵ Gegner der zivilen Schutzhundeausbildung weisen darauf hin, dass der Hetzärmel als Beutefangobjekt ein „unkynologisches Alibi“ darstelle; spätestens bei Auslösung des Wehrtriebes spiele der Hund nicht mehr, sondern verteidige sich – aus Spiel wird Ernst.

Auch Müller führt aus, dass die Förderung des Beutetriebes noch keine Mannarbeit darstellt, sondern „*lediglich ein vorbereitendes Element für die Schutzhundeausbildung [ist]. Erst wenn zum Beutetrieb das „Element“ Wehrtrieb hinzukommt, ist der Hund reif für die reguläre Mannarbeit.*“⁷⁶

Hruby folgert in ihrer oben erwähnten Arbeit, dass „*der Kampftrieb im Sinne der Schutzhundeausbildung [...] nach den vorliegenden Ergebnissen nicht ausschließlich ein Scharfmachen auf den Mann [darstellt], sondern auch dem Beutetrieb [zugeordnet werden könnte].*“⁷⁷ Diese Formulierung weist jedoch darauf hin, dass die Schutzhundeausbildung zwar nicht nur, jedoch sehr wohl auch ein Scharfmachen auf den Mann beinhaltet.

Eine besondere Gefahr besteht dabei darin, dass die Förderung des Beutetriebes im Rahmen der Schutzhundeausbildung vernachlässigt wird, wodurch der Hund „stark verunsichert, fast gänzlich lernunfähig und sehr oft unerwünscht scharf“ werden kann.⁷⁸ „*Ein über den Wehrtrieb aufgebaute Hund [ist] meist zu aggressiv [...]. Ein zu aggressiver Hund aber „arbeitet“ sozusagen blind, taub und geistesabwesend. Er ist böseartig, bissig, unsicher, unberechenbar und hört nicht auf unser Kommando.*“⁷⁹

Der Alltagsbezug der Schutzhundeausbildung zeigt sich darin, dass der Hund im Rahmen des Schutzdienstes an möglichst viele alltägliche Beißsituationen gewöhnt werden soll.⁸⁰ Unerwünschte Aggressionen können offen-

71 Vgl. Schmidt/Koch, Grundausbildung für Gebrauchshunde 37; Kreiner, Die Berufe des Hundes. Heimtierfibel² (1998) 24; Grzeschizek et al., Der Schutzhund (oJ) 3.

72 Der Figurant wird in diesem Fall auf andere Weise, zB durch einen unter der Oberbekleidung getragenen Schutz geschützt.

73 Vgl. Nolde, Gefährdungsanalyse 37.

74 Vgl. ausführlich Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶; Müller, Der echte, führende Schutzhund (1996); Mandilk/Gangloff, Training Dogs for Protection Work (1999) 104 ff.

75 Vgl. Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 167 f.; Mandilk/Gangloff, Training Dogs for Protection Work (1999) 96 f.

76 Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 180 (Hervorhebung d. Verf.).

77 Hruby, Populationsgenetische Untersuchungen von Leistungs- und Wesensmerkmalen bei Gebrauchshunden, Diss., med. vet. Wien (1991) 93.

78 Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 205.

79 Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 205.

80 Vgl. Müller, Der echte, führende Schutzhund², 189.

sichtlich auch erfahrene Schutzhundeausbildner nicht gänzlich ausschließen: „Der gute Schutzhund sollte auch bei der Mannarbeit absolut zuverlässig gehorchen, besonders dann, **wenn er eines Tages einmal aggressiv reagiert.**“⁸¹ Um die Beherrschbarkeit des Hundes auch in solchen Fällen sicherzustellen, wird betont, der Hund müsse den Gehorsam vor der Mannarbeit lernen.⁸²

Auf mögliche Gefahren bei *unsachgemäßer Durchführung* der Schutzhundeausbildung weisen *Mandilk/Gangloff* hin: Hunde, deren Beißverhalten primär vom Wehrtrieb gesteuert wird, lernen das Ablassen nur mangelhaft, wenn sie in erster Linie über den Beutetrieb trainiert werden; diese – in der Praxis vermutlich häufig anzutreffende – Fehleinschätzung des Hundes führt einerseits dazu, dass das Ablassen nur durch den Einsatz von Teletaktgeräten oder nach einem längeren Ringkampf mit dem Hund erreicht werden kann; das Ergebnis „*is a hard fighting dog, but one out of control*“.⁸³ Die Förderung des Wehrtriebes ist auch deshalb so bedenklich, da der Aggressionsgrad in Verbindung mit dem Beutetrieb am schwächsten, in Verbindung mit dem Wehrtrieb hingegen am stärksten ausgeprägt ist.⁸⁴

Vielfach wird darauf hingewiesen, dass im Schutzsport lediglich der Beutetrieb des Hundes spielerisch angesprochen wird. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass von einem solchen Hund in alltäglichen Konfliktsituationen keine Gefahr ausgehen kann. So weist *Feddersen-Petersen* darauf hin, dass fehlgeleitetes Beutefangverhalten zu schweren bis tödlichen Angriffen von Hunden auf Kinder führen kann, wenn Hunde Spielobjekten hinterherlaufen, um auf Beutefangverhalten konditioniert zu werden. Durch diese Betätigung wird nämlich das Hinterherlaufen und „Einfangen“ der Beute ausgeprägt lustbetont erlebt und kann eine „Motivationsenge“ bewirken. Somit kann die Fokussierung der Aufmerksamkeit auf das Motivationsobjekt die Gefährlichkeit eines Hundes erhöhen.⁸⁵ Nach *Gansloßer/Krivy* geht von Schutzhunden ein erhebliches Gefahrenpotential aus, da zB das Heben des ausgestreckten Armes oder das Tragen einer wattierten Jacke als Trigger wirken kann, die im Alltag Angriffe auslösen können.⁸⁶ Diese Verwechslungsgefahr zwischen Trainingssituation und Alltag besteht auch im Mondioring, zumal der Vollschutzanzug in der Diensthundeausbildung ausdrücklich den Zweck verfolgt, den Angriff und Biss des Hundes möglichst realistisch zu simulieren.⁸⁷

81 *Müller*, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 180 (Hervorhebung d Verf).

82 Vgl *Müller*, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 180.

83 *Mandilk/Gangloff*, Training Dogs for Protection Work (1999) 97.

84 Vgl *Müller*, Der echte, führiige Schutzhund², 23.

85 *Feddersen-Petersen*, Hundepsychologie Sozialverhalten und Wesen Emotionen und Individualität (2004).

86 *Gansloßer/Krivy*, Verhaltensbiologie Hund – Praxisbuch. Wie Rasse, Geschlecht, Aussehen und Alter das Verhalten beeinflussen (2019) 249 f.

87 *Bradshaw*, Bite Work Aspects of training police dogs with a bite suit, in Working Dog, Issue 5, September/October 2017, 52–57 (52 ff).

D. Ausbildungsmethoden

Anhänger der Schutzhundeausbildung versichern, dass nur noch Trainingsmethoden angewandt werden, die als tierschutzkonform gelten (zB Clicker Training, positive Verstärkung). Die Verbände betonen, dass die angewandten Methoden die „gesicherten Erkenntnisse der Verhaltensbiologie, insb der Kynologie berücksichtigen [müssen]“ und zur „Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- und Trainingseffekts [...] stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen [ist]“. ⁸⁸ Die Ausbildung muss sich an der Leistungsbereitschaft und am Leistungsvermögen des Hundes orientieren, und die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch „medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Menschen“ ist nach der IGP abzulehnen. ⁸⁹

Allerdings wurden negative Einwirkungen (Korrektur, Zwang, Bestrafung, Starkzwang) im Rahmen der Schutzhundeausbildung noch in den 1990er-Jahren als unumgänglich erachtet. ⁹⁰ Zwischen der Schutzhundeausbildung und der Anwendung von „Starkzwangmethoden“ bestand somit lange Zeit zumindest eine gewisse Affinität. ⁹¹ Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass im Kontext der Schutzhundeausbildung bis in die 1990er Jahre von „Abrichtung“ oder „Dressur“ des Hundes die Rede war ⁹² und mitunter auch die Verwendung von Kettenwürgehalsbändern ⁹³ sowie von Teletaktgeräten empfohlen wurde. ⁹⁴ Als Mittel, das Vorpellen des Hundes zu stoppen, wird die Leineneinwirkung angeführt, doch wird auch noch heute mit einem Hauch von Nostalgie darauf hingewiesen, dass „an Stelle der Leine [...] früher natürlich auch das Teleerziehungsgerät eingesetzt werden [konnte]“. ⁹⁵

Im Rahmen des Belastungstests wurde ursprünglich ein Stock verwendet, um den Wehrtrieb des Hundes auszulösen bzw einen Angriff zu provozieren. Nach der geltenden Prüfungsordnung dürfen nur noch Softstöcke eingesetzt werden und Schläge waren „nur“ an den Schultern oder im Bereich des Widerrists zulässig. ⁹⁶ Auf ihrer Homepage verweist die FCI darauf, dass „der Softstock seit dem 1.1.2023 bei internationalen FCI-IGP-Prüfungen nicht mehr zum Schlagen des Hundes verwendet werden kann“. ⁹⁷

Dennoch kann keineswegs ausgeschlossen werden, dass Hunden im Rahmen der Schutzhundeausbildung bzw -prüfung in einzelnen Fällen tierschutzrelevante Belastungen (Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst iSd § 5 Abs 1 TSchG) zugefügt werden. So wird etwa der Wehrtrieb

88 FCI, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) 2019, 2.

89 FCI, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) 2019, 2.

90 Vgl Müller, Der echte, führiige Schutzhund², 198.

91 Vgl auch Rullang/Gintzel, Handbuch für Hundeführer³ (2004) 75.

92 Vgl Müller, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 67.

93 Vgl Schmidt/Koch 1995, 90.

94 Der Schutzhund, <https://www.Der-Schutzhund.de> 2006.

95 Der Schutzhund, <https://www.Der-Schutzhund.de> 2006.

96 FCI, Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) 2019, 42.

97 FCI, <https://www.fci.be/de/Gebrauchshunde-58.html>.

ausgelöst durch „eine **starke Bedrohung** [...] sowie durch **starken Schmerz oder großen Schreck**“.⁹⁸ Härte, ein erwünschter Teilaspekt des Sozialtriebes, äußert sich in der „**Fähigkeit des Schutzhundes, unlustvolle Empfindungen und Erlebnisse wie Schmerz, Schock, Strafe, Niederlage im Kampf usw. hinzunehmen, ohne sich im Moment oder auf Dauer wesentlich beeindrucken zu lassen.**“⁹⁹

Feddersen-Petersen nennt als einen der vier Hauptgründe für Beißverhalten von Hunden den Umstand, dass der Hund „im Zuge einer unbiologischen Ausbildung auf besonders aggressives Verhalten konditioniert“ wurde.¹⁰⁰ Die Autorin vertritt die Auffassung, dass „bei den von vornherein schon wehrhaften Hunden durch die entsprechende Ausbildung der Bereich des Aggressionsverhaltens schlicht zu sehr betont, zu sehr geübt [wird]. Der Hund macht im Verlauf der Ausbildung zum Schutzdienst die Erfahrung, dass aggressives Verhalten gegen Scheintäter belohnt wird. Diese Belohnung besteht zum einen darin, dass er gelobt wird, zum anderen, dass er bei Kampfhandlungen stets die Erfahrung macht, dass er Sieger bleibt“.¹⁰¹ Die Autorin betont jedoch auch, dass der Schutzdienst heute so gestaltet sei, dass „er ganz sicher nicht mit Aggressionsdressuren, die verhaltensgestörte Tiere erzeugen, da sie unbiologisch und einseitig, insgesamt tierschutzwidrig verlaufen, verwechselt werden darf“.¹⁰²

Zur Ausbildung von Schutzhunden gibt es nur sehr wenige Publikationen. Eine Untersuchung der Ausbildung von Militärhunden in Belgien zeigte, dass der Einsatz von Strafen häufiger anzutreffen war als positive Verstärkung.¹⁰³ Die aversiven Stimuli wurden primär im Abschnitt „Schutzarbeit“, und zwar beim Training des Loslassens vom Beißärmel angewandt, wobei nur ca 20% der Hunde bereits nach dem ersten Kommando abließen. Nur vier von 33 Hundeführern belohnten ihre Hunde durch Spiel mit einem Spielzeug nach korrekt durchgeführten Übungen, wobei diese Teams bei den Prüfungen besser abschnitten. Aufgrund dieser Ergebnisse weisen die Autoren auf die Dringlichkeit der Änderung der Trainingsmethoden hin.

98 *Müller*, Der echte, führiige Schutzhund², 16 (Hervorhebungen im Original).

99 *Müller*, Der echte, führiige Schutzhund², 17.

100 Vgl *Feddersen-Petersen*, Warum beißt ein Hund? Unser Rassehund 5 (1992) 8.

101 *Feddersen-Petersen*, Hundepsychologie (1989) 81, zit n *Dressler*, Medienspektakel um Kampfhunde. DA aus dem Fach Kommunikationswirtschaft, Hochschule der Künste, Berlin (1999) 42.

102 *Feddersen-Petersen*, Schutzdienst unverzichtbar für Zuchtauswahl. Zum Aggressionsverhalten Deutscher Schäferhunde. Verein für Deutsche Schäferhunde (SV e.V.) Jg 4, Ausgabe 6 August 2000, 4.

103 *Haverbeke/Laporte/Depiereux/Giffroy/Diedrich* Training methods of military dog handlers and their effects on the team's performances. Appl Anim Behav Sci 113 (2008) 110 (112 f).

E. Gesundheitliche Risiken für die Hunde

Wenngleich gezielte Untersuchungen über mögliche nachteilige Auswirkungen der Ausbildung zum Schutz- oder Diensthund auf die Gesundheit der betroffenen Hunde fehlen, weisen einzelne Publikationen auf eine höhere Stressbelastung sowie auf mögliche Zahn- und Wirbelsäulenschäden durch das intensive Beißtraining hin. Da sich die Schutzhundeausbildung im Sportbereich nicht wesentlich von der Grundausbildung für Polizeidiensthunde unterscheidet,¹⁰⁴ sind im gegebenen Zusammenhang auch Erhebungen über gesundheitliche Probleme bei Diensthunden relevant.

Accorsi et al untersuchten bei Sport-Schutzhunden den **Cortisolspiegel** während des Trainings, um einen möglichen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Arbeitsprogramm (IPO-3) und der Nebennierenrindenaktivität zu erfassen. Es zeigte sich, dass die im Schutzsport aktiven Hunde sowohl in der Ruhephase als auch während des Trainings höhere Cortisolspiegel aufwiesen als die Vergleichsgruppe (Hunde ohne Betätigung im Schutzsport). Bei beiden Gruppen wurde ein Anstieg von Cortisol während des jeweiligen Trainings gemessen; die höhere Cortisol-Konzentration bei den Sportschutzhunden könnte nach Ansicht der Studienautoren auf das intensive Training oder auf wiederholten chronischen Stress zurückzuführen sein.¹⁰⁵

Aufgrund der Belastung des **Bewegungsapparates** sind Diensthunde für Krankheiten und Verletzungen anfällig, wobei das Risiko ua von Rassemerkmalen, von Art, Ausmaß und Intensität der Betätigung sowie vom Arbeitsumfeld abhängt.¹⁰⁶ So werden degenerative muskuloskeletale Prozesse (einschließlich Arthritis der Hüft- und/oder Ellbogengelenke) sowie Wirbelsäulenerkrankungen als Hauptursache für das frühzeitige Ausscheiden von Hunden aus dem Polizeidienst angeführt.¹⁰⁷

Bertagnol/Graml weisen darauf hin, dass die Halswirbelsäule des Hundes während der „langen Flucht“, einem Element des Schutzdienstes, bei dem der Hund den auf ihn zulaufenden Figuranten durch den Biss in den Hetzarm stoppt, durch den Aufprall stark gestaucht werden kann.¹⁰⁸

Verletzungen des **Darmbeinmuskels** (Iliopsoas) treten bei Sporthunden sehr häufig auf, werden jedoch oft nicht erkannt oder fehldiagnostiziert. Bei den für den Sportschutz typischen schnellen Wendungen, Antritten und

104 *Bertagnol/Graml*, Trainingsmethoden, Verletzungen und Anwendung physiotherapeutischer Maßnahmen im Schutzhundesport. Ein Vergleich zwischen Polizeidiensthunden und privaten Schutzhunden, DA, med. vet., Wien (2008) 20.

105 *Accorsi et al*, Hair and faecal cortisol level's variations during the training in Schutzhund dogs, Veterinaria 32(5) (2018) 303 (308 f).

106 *Worth/Cave*, A veterinary perspective on preventing injuries and other problems that shorten the life of working dogs. Rev. Sci. Tech. Off. Int. Epiz. 37/1 (2018) 161 (162).

107 *Worth/Cave*, ebd 162.

108 *Bertagnol/Graml*, Trainingsmethoden, Verletzungen und Anwendung physiotherapeutischer Maßnahmen im Schutzhundesport 22; *Bruns/Lausberg*, Sport mit dem Hund – Der gesunde Weg zu Spaß und Erfolg (2006).

Sprünge wird dieser Muskel stark belastet, was zu Zerrungen führen kann. Auch extreme Körperhaltungen in der Fußarbeit mit übermäßiger Überstreckung des Kopfes und gleichzeitigem „Untertreten“ stellen ein hohes Risiko für Muskelverspannungen in dieser Körperregion dar.¹⁰⁹

Eine Erhebung zur Häufigkeit des Auftretens von Symptomen des Iliopsoas-Syndroms, bei der Tierärzte befragt wurden, zeigte, dass diese Problematik besonders häufig in Ordinationen beobachtet wurde, deren Klientel eine hohe Anzahl an Sport- und Diensthunden umfasste; ausdrücklich wird idZ auch auf Hunde im Schutzdienst hingewiesen. Als Ursache der meist als chronische Überlastungsproblematik eingestuften Symptomatik werden die schnellen Bewegungen in Verbindung mit dem Sprungfedermechanismus aus dem Rücken angeführt.¹¹⁰

Eine 2023 in den USA publizierte Untersuchung zeigte, dass die Wahrscheinlichkeit von **Zahnverletzungen** an Militärhunden im Vergleich zur Begleithundepopulation fast doppelt so hoch war, wobei das Beißtraining an Schutzärmel oder -anzug als dritthäufigste Ursache genannt wurde.¹¹¹ Vereinzelt wird auch von praktizierenden Tierärzten darauf hingewiesen, dass abgebrochene Zähne häufig bei „Arbeitshunden (Schutzhunde/Jagdhunde)“ anzutreffen sind.¹¹²

Eine 2008 durchgeführte Befragung privater Schutzhundesportler und Polizeihundeführer über Verletzungen ihrer Hunde ergab, dass fast die Hälfte der Schutzhunde bereits einmal eine Verletzung erlitten hatte. Am häufigsten waren Verletzungen des Weichteilgewebes (Muskulatur und Sehnen- und Bandapparat) anzutreffen; zudem wurde eine auffällig hohe Anzahl an Zahnfrakturen verzeichnet. Die Verletzungen traten besonders häufig iZm dem Training auf.¹¹³

F. Schutzhundausbildung und Zuchtauslese

Obwohl es keine Untersuchungen dazu gibt, ob und wie die Schutzhundeprüfung der Elterntiere die Eignung der Nachkommen zum Einsatz im Polizei- oder Militärdienst beeinflusst bzw welche Rolle sie generell in der Zuchtwahl spielt, wird sie va in Deutschland traditionell als Kriterium für die Auswahl von Elterntieren geeigneter Polizei- und Militärhunde herangezogen.¹¹⁴ *Feddersen-Petersen* bezeichnet den ordnungsgemäß durchgeführten Schutzdienst als unverzichtbares Kriterium für die Zuchtauswahl beim Deut-

109 Tierärztliche Praxis für Rehabilitation – Imke Niewöhner (2023).

110 *Roth*, Iliopsoas-Probleme beim Sport- und Diensthund; Projekthausarbeit Hundephysiotherapie nach Wosslick (2016).

111 *Bilyard/Mullaney/Henry*, Prevalence and etiology of dentoalveolar trauma in 1,592 United States military working dogs: A 1-year retrospective study. *Front. Vet. Sci.* 2023 9:1102424. doi: 10.3389/fvets.2022.1102424 (2023) 9.

112 *Kleintierpraxis Aartalsee*, Zahnfrakturversorgung (2023).

113 *Bertagnol/Graml*, Trainingsmethoden, Verletzungen und Anwendung physiotherapeutischer Maßnahmen im Schutzhundesport 34.

114 *Houpt/Willis*, *Genetics of Behaviour* (2001) 382 f.

schen Schäferhund.¹¹⁵ Nach Auffassung des ÖKV besteht die Bedeutung der IGP darin, zu überprüfen, ob der Hund „im hohen Geschwindigkeits- und Triebbereich noch gelenkt werden kann“, was für die Auslese von gesellschaftsverträglichen Gebrauchshunden wesentlich sei.¹¹⁶ Nach den Zuchtordnungen stellt eine abgelegte IGP zwar ein Kriterium für die Vergabe eines „Leistungszucht“-Prädikats dar; besteht ein Hund die IGP jedoch nicht, so bleibt dies nach den Zuchtordnungen ohne Konsequenz, obwohl der Hund in diesem Fall aus der Zucht ausgeschlossen werden müsste, wenn der IGP tatsächlich die Funktion eines Selektionskriteriums zukäme.

Der praktische Nutzen der abgelegten Schutzhundeprüfung für die Zuchtwahl ist wissenschaftlich nicht belegt. Unter Hinweis auf eine Untersuchung, in deren Rahmen 1291, von 37 verschiedenen Zuchtrüden abstammende Deutsche Schäferhunde 2046 Tests unterzogen wurden und keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden konnten,¹¹⁷ wird konstatiert, dass trotz des hohen Aufwands, der mit der Schutzhundausbildung verbunden ist, kaum Auswirkungen auf die relevanten genetischen Eigenschaften der Nachkommen nachweisbar sind.¹¹⁸ Daher wird vorgeschlagen, künftige Diensthunde im Welpen- und Junghundealter auf ihre Eignung zur Ausbildung zum Diensthund zu testen.¹¹⁹

In einer an 1119 Hunden der Rasse Dobermann durchgeführten Untersuchung wurden signifikante Korrelationen zwischen den in der Schutzarbeit und in der Unterordnung erzielten Punkten festgestellt,¹²⁰ was einerseits zeigt, dass die in der Schutzarbeit erbrachte Leistung zu einem großen Teil trainierbar ist und andererseits die Bedeutung unterstreicht, die dem Gehorsam und der Bereitschaft zur Unterordnung bei der Ausbildung des Schutzhundes und damit auch bei der Zuchtwahl zukommt.¹²¹ Diese Ergebnisse untermauern auch die von *Feddersen-Petersen* und *Rehage* vertretene Auffassung, wonach jene Hunde ein besonderes Gefahrenpotential darstellen, die im Rahmen einer Schutzausbildung zu aggressivem Verhalten ermutigt

115 Vgl. *Feddersen-Petersen*, Schutzdienst unverzichtbar für Zuchtauswahl. Zum Aggressionsverhalten Deutscher Schäferhunde. Verein für Deutsche Schäferhunde (SV e.V.) Jg 4, Ausgabe 6 August 2000, 4.

116 OTS0087, 10.10.2023: ÖKV, Gebrauchshundesport: ÖKV berichtigt Falschdarstellungen in Medien.

117 *Pfleiderer-Hogner*, Möglichkeiten der Zuchtwertschätzung beim Deutschen Schäferhund (1979), zit n *Haupt/Willis*, *Genetics of Behaviour* 382.

118 *Haupt/Willis*, *Genetics of Behaviour* 382 f.

119 *Pfleiderer-Hogner*, Möglichkeiten der Zuchtwertschätzung beim Deutschen Schäferhund, zit n *Haupt/Willis*, *Genetics of Behaviour* 383. Die durch § 2 Diensthunde-AusbV angeordnete „tierärztliche Eignungsuntersuchung“ hat somit auch entsprechende Verhaltenstests zu umfassen.

120 *Sautter*, Befragung zur Haltung und zum Verhalten der Rasse Dobermann in Deutschland, Inaugural-Dissertation, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (2003) 37.

121 *Hruby*, Populationsgenetische Untersuchungen von Leistungs- und Wesensmerkmalen bei Gebrauchshunden (1991).

werden, bei denen die Ausbildung dann aber abgebrochen wird, sodass sie nicht ausreichend auf Unterordnung trainiert werden.¹²²

Die bereits erwähnte Untersuchung zur Haltung von Dobermännern in Deutschland zeigte auch, dass Halter aggressiv auffälliger Hunde eine Selektion auf schutzhundegeprüfte Elterntiere ablehnten, was nach Auffassung der Autorin uU darauf zurückzuführen war, dass Personen, die Erfahrung mit aggressivem Verhalten des eigenen Hundes gegenüber Menschen hatten, Parallelen zur Schutzhundeausbildung zogen.¹²³ Dementsprechend betrachteten auch deutlich mehr Halter dieser Gruppe die Rasse Dobermann offenbar aufgrund eigener Erfahrungen als gefährlich.

IV. Aggression im Verhaltensspektrum des Hundes

A. Aggression und Schutzhundeausbildung

Welche Triebe und Verhaltensweisen durch die Schutzhundeausbildung aktiviert bzw gefördert werden, ist umstritten. Während einerseits die Auffassung vertreten wird, dass Beutefangverhalten (Jagdverhalten) und Spielverhalten angesprochen werden, wird die Schutzarbeit andererseits mit dem Aggressionsverhalten (Wehrtrieb) in Zusammenhang gebracht.

Nach der zuerst genannten Auffassung besteht der *„Unterschied zwischen dem sportlich geführten Schutzhund und dem polizeilich benötigten Schutzhund“* darin, *„dass der ausgebildete Schutzhund die Mannarbeit, das heißt den Hetzarm des Figuranten, und nicht den Menschen selbst als eine Art Beute ansieht und mit dem Hetzarm auch belohnt wird. Diese Mannarbeit baut auf dem natürlichen Spieltrieb des Hundes und dessen Beutetrieb auf. Der Hund lernt hier trotz höchster Stimuli auf Kommando seines Führers vom Hetzarm abzulassen und Kommandos auszuführen.“*¹²⁴

Aus der Sicht anderer Experten stellt die Schutzhundeausbildung hingegen eine „Aggressionsdressur“ dar; durch den gezielten Abbau der Beißhemmung kann der Hund unberechenbar und gefährlich werden.¹²⁵ Andere Autoren betonen die Analogie zwischen der Ausbildung von Schutzhunden

122 Feddersen-Petersen, Warum beißt ein Hund? Unser Rassehund 5 (1992) 8; Rehage, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes (1992) 408.

123 Sautter, Befragung zur Haltung und zum Verhalten der Rasse Dobermann in Deutschland 209.

124 Sautter, Befragung zur Haltung und zum Verhalten der Rasse Dobermann in Deutschland 37.

125 Feddersen-Petersen, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem. Schutz des Tieres vor Missbrauch durch Menschen bedeutet Menschenschutz. Tierärztl. Umschau 46 (1991) 749 (zit n Sautter, Befragung zur Haltung und zum Verhalten der Rasse Dobermann in Deutschland 37 f).

einerseits und Polizei- bzw. Militärhunden andererseits und stellen fest: „Dogs are taught to behave aggressively under controlled circumstances in the police, military and Schutzhund sporting community, whereby aggressive behaviour is aroused on command or upon recognition of threatening circumstances.“¹²⁶

Der Zoologe und Hundetrainer *Gansloßer* schließlich bezeichnet Schutzhunde in einem NDR-Interview sogar als „Aggressionsjunkies“ und „Lustbeißer“, die das Zubeißen als Belohnung empfinden und regelrecht auf die nächste Situation warten.¹²⁷ Dies liegt va dann nahe, wenn in der Schutzhundeausbildung – wie immer wieder beteuert wird – aversive durch tierschutzkonforme Methoden ersetzt werden, sodass der Erfolg das Belohnungssystem im Gehirn aktiviert. Bei aggressivem Verhalten lösen chemische Botenstoffe aus der Gruppe der Katecholamine, insb Noradrenalin und Dopamin, verstärkende und möglicherweise sogar selbstbelohnende Mechanismen im Gehirn aus. Durch die Ausübung des Schutzhundesports besteht nach *Gansloßer* die Gefahr, dass ein Hund sich bereits bei Auftreten eines minimalen Triggers daran erinnert, dass es ihm nach einer aggressiven Attacke besser ging.

Die Gliederung der Verhaltensweisen in Funktionskreise gibt Ethologen zwar ein Hilfsmittel zur systematischen Klassifizierung an die Hand, doch besteht das Hauptproblem dieser funktionellen Betrachtung darin, dass es auch zur Überschneidung einzelner Funktionskreise kommen kann.¹²⁸ Zudem sind die einzelnen Funktionskreise per se heterogen strukturiert, dh, dass sich zB Jagdverhalten einerseits und Aggression andererseits nicht kategorisch voneinander unterscheiden oder gar ausschließen, sondern in verschiedenen Ausprägungen auftreten, ua als „predatory aggression“, die als Teil des Normalverhaltens nicht behandelt werden kann.¹²⁹ Da „*predatory instincts may be redirected onto inappropriate improper [sic!] substrates such as bicycles, cars, skateboards, joggers, running children, or small dogs [...]* the chief strategy when dealing with predatory aggression is to avoid allowing the dog to get into a situation in which its predatory instincts may be awakened. An essential ingredient in this type of aggression is movement, which triggers the predatory attack.“¹³⁰

Selbst wenn jedoch die Schutzarbeit (ausschließlich) dem Beutefang- oder Jagdverhalten zugeordnet werden könnte, so ist zu bedenken, dass dieses Verhalten final nicht bloß auf das Stellen, sondern auf das Töten der Beute abzielt. Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann es daher auch nicht

126 *Beach*, When Fido sees Red: Aggressive Behavior in the domestic dog (2012) 4 mwN.

127 *Benkhelouf/Hennig*, Legale Beißmaschinen: Umstrittenes Hunde-Abrichten, NDR 21.1.2013.

128 *Brade/Brade*, Verhaltensgenetische Aspekte bei Rindern. Teil I: Nahrungsaufnahme-, Ruhe- und Fortpflanzungsverhalten. Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft 2017 Bd 95/1 (2017) 2.

129 *Dodman*, Applied Animal Behavior: Social Dynamics and Aggression in Dogs, in *Bekoff* (ed), Encyclopedia of Animal Behavior (2004) Vol 1: A-C, 71 (72).

130 *Dodman*, ebd 80.

wünschenswert sein, das Jagdverhalten von Begleit- bzw Familienhunden zu fördern. So kann auch der Beutetrieb für Angriffe auf Menschen, und zwar insb auf schwache Opfer wie Kinder oder alte Menschen, verantwortlich sein.¹³¹

Tierschutzkonforme Ausbildungsprogramme für Familienhunde zielen hingegen darauf ab, eine Beißhemmung aufzubauen und unerwünschtes Jagdverhalten zu unterbinden.¹³²

B. Aggression und Heritabilität

Unter dem „Wesen“ des Hundes wird die „*Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten [verstanden], die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.*“¹³³ Forschungsergebnisse zur Heritabilität von Charaktereigenschaften sind widersprüchlich: Zwar ist unbestritten, dass auch Wesensmerkmale, wie etwa die Disposition zu aggressivem oder territorialem Verhalten, durch züchterische Maßnahmen beeinflusst werden können,¹³⁴ doch besteht Uneinigkeit über den Grad der Heritabilität solcher Eigenschaften. Während einerseits davon ausgegangen wird, dass sich zB Aggression im Allgemeinen durch eine geringe bis mittelgradige Heritabilität auszeichnet und ihre Ausprägung wesentlich durch exogene Faktoren (insb Aufzucht, Sozialisierung, Haltungsbedingungen und Umwelteinflüsse) bestimmt wird,¹³⁵ weisen andere Autoren auf „*a strong heritable factor affecting the predisposition of dogs to behave aggressively*“ hin.¹³⁶ Selbst im Falle einer hohen Heritabilität kann das Verhalten durch geeignete Maßnahmen modifiziert, Aggressionsbereitschaft also gefördert oder verringert werden. Das Spektrum der möglichen Risikofaktoren für eine besondere Gefährlichkeit umfasst daher neben genetischen Faktoren insb auch den Zweck der Hundehaltung, Persönlichkeit und Kenntnisse des Halters sowie die Ausbildung des Hundes.¹³⁷

131 Vgl *Ternon*, Ethologische Aspekte von Bissverletzungen durch Hunde, Diss, med. vet. Wien (1992) 22.

132 Vgl zB Handbuch zum Wiener Hundeführschein (oJ).

133 *Seiferle*, Wesensgrundlagen und Wesensprüfung des Hundes (1972), zit n *Sommerfeld-Stur*, Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen 14.

134 *Svartberg*, Individual Differences in Behaviour – Dog Personality, in *P. Jensen* (ed), *The Behavioural Biology of Dogs*, CAB International (2007) 182 (200 ff).

135 Vgl *Sommerfeld-Stur*, Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen 15; *Hradecka/Bartoš/Svobodova/Sales*, Heritability of behavioural traits in domestic dogs: A meta-analysis, *Appl Anim Behav Sci* 170 (2015) 1 (1 ff); *van der Borg/ Graat/Beerda*, Behavioural testing based breeding policy reduces the prevalence of fear and aggression related behaviour in Rottweilers, *Appl Anim Behav Sci*, 195 (2017) 80 (80 ff).

136 *Beach*, When Fido sees Red: Aggressive Behavior in the domestic dog (2012) 7.

137 Vgl *Horisberger*, Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz. Opfer – Hunde – Unfallsituationen, Diss (2002) 76, 82.

Dass das Verhalten von Hunden in hohem Ausmaß von der Persönlichkeitsstruktur bzw dem Verhalten des Hundehalters beeinflusst wird, kann als unbestritten gelten.¹³⁸ Hunde sind in diesem Sinn „Produkte“ des Menschen.“¹³⁹ Ebenso ist allgemein anerkannt, dass aggressives Verhalten auch von Lernerfahrungen abhängt. Viele Aggressionsprobleme beim Hund entstehen durch die Konditionierung auf ein bestimmtes Verhaltensmuster.¹⁴⁰ Wird dem Hund vermittelt, dass er eine Problemsituation erfolgreich gelöst hat, so ist davon auszugehen, dass er beim nächsten Auftreten dieser oder einer ähnlichen Situation erneut in derselben Weise reagieren wird.¹⁴¹ IdS sind Hundehalter häufig auch dafür verantwortlich, dass ihre Tiere „Wiederholungstäter“ werden.¹⁴²

Die Komplexität des Phänomens der Aggression zeigt sich auch darin, dass je nach Art des aggressiven Verhaltens einzelne Parameter des Stoffwechsels, wie zB die Menge an spezifischen Cytokinen, in unterschiedlicher Höhe gemessen werden können; dies zeigt, dass Aussagen über aggressives Verhalten nicht verallgemeinert werden können.¹⁴³ Welche Art von Aggression ein Hund in einer konkreten Situation zeigt, hängt auch von seinem Motivationszustand und der Anwesenheit bestimmter Auslöser ab.¹⁴⁴

Obwohl das Aggressionsverhalten einen Bestandteil des normalen Verhaltensrepertoires von Hunden darstellt und daher nicht *per se* verurteilt werden sollte,¹⁴⁵ stellt es ein bei Begleit- bzw Familienhunden unerwünschtes Verhalten dar.¹⁴⁶ Aggression bei Hunden ist zweifellos ein Faktor, der das Zusammenleben mit Hunden erschwert und – insb in einer zunehmend hundekritischen bzw hundefeindlichen Atmosphäre – ein hohes Konfliktpotential in sich birgt. Im Sinne einer wirksamen Prävention gegen Beißvorfälle und um ein gedeihliches Zusammenleben von Menschen und Hunden zu ermöglichen, ist daher grundsätzlich alles zu unterlassen, was aggressives Verhalten von Hunden fördern und die „spezielle Tiergefahr“ möglicherweise erhöhen kann.

138 Vgl zB *McConnell*, Das andere Ende der Leine. Was unseren Umgang mit Hunden bestimmt (2004); *Unshelm/Rehm/Heidenberger*, Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden. Eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt, Dtsch Tierärztl Wschr 100 (1993) 383 (383).

139 *Fedderson-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem, Tierärztl Umschau 46 (1991) 749 (750).

140 *Bernauer-Münz/Quandt*, Problemverhalten beim Hund (1995).

141 *Lindsay*, Handbook of Applied Dog Behavior and Training, vol 3 (2005) 795.

142 *Unshelm/Rehm/Heidenberger*, Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden, Dtsch Tierärztl Wschr 100 (1993) 383 (385).

143 *Zalcman/Siegel*, The neurobiology of aggression and rage (2006) 510 ff.

144 *Lindsay*, Handbook of Applied Dog Behavior and Training, vol 2 (2001) 328.

145 Vgl *Fedderson-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem, Tierärztl Umschau 46 (1991) 749 (750).

146 Vgl *Netto/Planta*, Behavioural testing for aggression in the domestic dog, Applied Animal Behaviour Science 52 (1997) 243 (244).

Unter „allgemeiner Tiergefahr“ ist jener Gefahrenlevel zu verstehen, der bei jedem Tier durch seine grundsätzliche Unberechenbarkeit gegeben ist; die „spezielle Tiergefahr“ stellt die erhöhte Gefährlichkeit eines bestimmten Individuums dar, wobei zB spezifische Ausbildungsmaßnahmen, mangelhafte Haltungsbedingungen (zB Deprivation) oder auch genetische Einflüsse (Aggressionsselektion) risikoe erhöhende Faktoren darstellen.¹⁴⁷ Eine erhöhte spezielle Tiergefahr von Hunden bestimmter Rassen und deren Kreuzungen wird etwa auch von Listenhundegesetzgebungen vermutet, ohne dass eine rassespezifische Gefährlichkeit wissenschaftlich erwiesen ist.¹⁴⁸

Da eine „reizbare, **feindselige Grundstimmung**“¹⁴⁹ eine durchaus erwünschte Eigenschaft von Schutzhunden darstellt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schutzhundausbildung zu einer Erhöhung der speziellen Tiergefahr führen kann. Diese Grundstimmung äußert sich nämlich darin, dass der Hund auf „scheinbare oder tatsächlich bedrohliche Umweltreize mit aktiver Aggression reagiert“.¹⁵⁰ Die Aggression stellt nach dieser Auffassung eine „treibende Kraft des dem Schutzhund eigenen Kampftriebes“ dar.¹⁵¹ In ähnlicher Weise stellten Menzel/Menzel (1990) fest, dass für den Schutzhund, den die Autoren wörtlich als „Waffe“ bezeichnen, neben Führigkeit und Ausdauer va Mut (Furchtlosigkeit), Schutztrieb, Kampftrieb, Schärfe (Aggressivität) und Härte von Bedeutung seien.¹⁵²

Die Dominanzaggression dient der Erlangung oder Verteidigung einer bestimmten sozialen Stellung;¹⁵³ iZm der Schutzhundausbildung kann idZ der Umstand, dass die Rolle des Hundes in der Übungssituation und im Alltag wechselt, zu Problemen führen.¹⁵⁴

Eine der wenigen Forschungsarbeiten zu unerwünschtem Aggressionsverhalten von Militärhunden basierte auf der Hypothese, dass die im Schutzdienst ausgebildeten Hunde aggressives Verhalten nur in den trainierten Situationen, dh während der Ausübung ihres Dienstes, nicht jedoch dann zeigen, wenn sie in Alltagssituationen mit Herausforderungen konfrontiert

147 Vgl auch *Sommerfeld-Stur*, Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen 14.

148 Vgl *Binder/Affenzeller*, Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz: Bestandserhebung und Bedarfsanalyse aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht. Schlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) mwN.

149 *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 18 (Hervorhebung d Verf).

150 *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 18.

151 *Müller*, Der echte, führige Schutzhund², 22.

152 *Menzel/Menzel*, Über die Analyse hundlicher Charakteranlagen (1932), zit n *Venzl*, Verhaltensentwicklung und Wesensmerkmale bei der Hunderasse Beagle, Diss med vet München (1990) 126.

153 Vgl *Ternon*, Ethologische Aspekte von Bissverletzungen durch Hunde (1992) 22.

154 *Rehage*, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes (1992) 408.

sind.¹⁵⁵ Die Hunde wurden einer Testbatterie, dh mehreren, nacheinander durchgeführten Tests unterzogen, in denen sie in Anwesenheit oder Abwesenheit ihres Hundeführers 16 Situationen ausgesetzt wurden. 83,87% der getesteten Hunde zeigten in mindestens einer Testsituation angstbedingtes Aggressionsverhalten (Droh- oder Beißverhalten). 51,61% der Hunde zeigten aggressives Beißverhalten gegenüber erwachsenen Personen, 32,26% gegenüber Kindern. Unsicheres Verhalten zeigte sich va in jenen Situationen, in denen der Hundeführer nicht anwesend war.

In der bereits erwähnten Forschungsarbeit zur Haltung von Dobermännern wurde auch die sportliche Verwendung der Tiere erhoben.¹⁵⁶ An der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Befragung beteiligten sich auch HalterInnen, die ihre Hunde im Sportschutz führten (27%). Dabei zeigte sich, dass diese Hunde zur Gruppe der aggressiven Dobermänner zählten; 12% der Grundgesamtheit und 37% der Hunde der aggressiv auffälligen Gruppe zeigten aggressive Verhaltensweisen gegenüber Familienmitgliedern in Form von Knurren oder Schnappen. Überproportional hoch zeigte sich weiters angstaggressives Verhalten gegenüber fremden Personen.¹⁵⁷

V. Datenlage zur Gefährlichkeit von Schutzhunden

Seit den 1990er Jahren wurde eine Vielzahl von Untersuchungen über Beißunfälle mit Hunden publiziert. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei Erhebungen über die Rassezugehörigkeit der in diese Vorfälle verwickelten Hunde bzw über die Art der Unfälle und über die Schwere der Verletzungen. Da es sich bei den meisten dieser Studien um die retrospektive Auswertung von Krankengeschichten, Polizeistatistiken oder Gerichtsakten handelt, liegen kaum systematische Angaben über die Ausbildung der Hunde vor.¹⁵⁸ In wis-

155 *Haverbeke/De Smet/Depiereux/Giffroy/Diedrich*, Assessing undesired aggression in military working dogs, *Appl Anim Behav Sci* 117 (2009) 55 (60).

156 *Sautter*, Befragung zur Haltung und zum Verhalten der Rasse Dobermann in Deutschland 76 ff.

157 *Sautter*, ebd 217.

158 Vgl zB *Mittmann*, Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 05.07.2000, Diss, TiHo Hannover (2002); *Böttjer*, Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 5.7.2000, Diss, TiHo Hannover (2003); *Johann*, Untersuchung des Verhaltens von Golden Retrievern im Vergleich zu den als gefährlich eingestuften Hunden im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000, Diss, TiHo Hannover (2004); *Hirschfeld*, Untersuchung einer Bullterrier-Zuchtlinie auf Hypertrophie des Aggressionsverhaltens, Diss TiHo Hannover (2005); *Roiner*, Beißvorfälle unter Berücksichtigung der Hunderassen in Deutschland und Umfrage bei Hundebisspatienten in vier Berliner Kliniken, Diss, med.vet. FU Berlin (2016).

senschaftlichen Arbeiten wurde bislang nur selten erfasst, welche Ausbildung Hunde durchlaufen hatten, die in einen Beißvorfall verwickelt waren. In einer Untersuchung zu Rottweilern, in der auch Ausbildung und Nutzung der bissigen Hunde erhoben wurden, konnte bei Hunden mit aggressivem Verhalten keine Überrepräsentation von Schutzhunden festgestellt werden,¹⁵⁹ wobei allerdings nur 4,0% der Hunde eine Schutzhundeausbildung absolviert hatten.¹⁶⁰

Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass die pauschale Behauptung, wonach „ausgebildete Schutzhunde nicht durch Beißvorfälle auffällig werden“,¹⁶¹ ebenso wenig zutrifft, wie die Annahme, dass Schutzhunde überproportional in Beißvorfälle verwickelt wären. Ein Vergleich des Schweregrades von Bissverletzungen, die einerseits von Diensthunden und andererseits von Begleit- bzw Familienhunden verursacht wurden, zeigt jedoch, dass Angriffe durch Diensthunde, vermutlich aufgrund des gezielten Beißtrainings, zu längeren Krankenhausaufenthalten der Opfer führten, häufiger operative Eingriffe erforderten und somit insgesamt schwerer waren als Bissverletzungen durch andere Hunde.¹⁶² Zudem kam es bei den Vorfällen mit Diensthunden häufiger zu multiplen Bissverletzungen; dies wird auf die Befreiungsversuche der Opfer zurückgeführt, da die Hunde darauf trainiert werden, so lange zuzubeißen, bis das Opfer sich passiv verhält.¹⁶³

Jene wissenschaftlichen Untersuchungen, in deren Rahmen die Ausbildung der Hunde erhoben bzw ausgewertet wurde, zeigen folgendes Bild:

*Schneider et al*¹⁶⁴ stellten fest, dass 13,3% von insgesamt 1655 Rottweilern bzw Rottweilermischlingen, die in Bayern einem Wesenstest unterzogen wurden, eine Schutzhundeausbildung absolviert hatten; in den Testsituationen unterschied sich das Verhalten der Schutzhunde nicht signifikant von dem der unausgebildeten Hunde; allerdings ist zu diesem Ergebnis anzumerken, dass – laut Halterangaben – nur ein geringer Anteil der in die Untersuchung einbezogenen Hunde (6,4%) als Wachhunde gehalten wurden.¹⁶⁵

Unshelm et al stellten fest, dass die Ausbildung des Hundes einen wesentlichen Einfluss auf das Beißverhalten gegenüber Artgenossen ausübt: Von

159 *Baumann*, Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler-Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern, Diss, med. vet., Univ. München (2005) 90.

160 *Baumann*, ebd 87.

161 *Grzeschizek et al*, Der Schutzhund (oJ) 4.

162 *Meade*, Police and Domestic Dog Bite Injuries: What are the Differences? What are the Implications for Police Dog Use? (2006) 395 ff.

163 *Meade*, ebd 395 ff.

164 *Schneider/Baumann/Erhard*, Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweilermischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern. DVG, Fachgruppen „Tierschutzrecht“ und „Tierzucht, Erbpathologie und Haustiergenetik“ in Verbindung mit der Fachhochschule Nürtingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Nürtingen, 24.-25. Februar 2005, 171 (174).

165 Vgl *Baumann*, Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler-Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern 87.

121 untersuchten Fällen (100%) waren 100 Hunde (83%) nicht ausgebildet und 21 Hunde (17%) hatten eine Ausbildung zum Schutz-, Wach- oder Jagdhund durchlaufen. Dabei zeigte sich, dass bei den Hunden mit Ausbildung die Verletzungen in neun Fällen tödlich ausgingen; in sechs Fällen kam es zu einer Beißverletzung ohne Behandlung, in weiteren sechs Fällen zu einer Verletzung, die einer tierärztlichen Versorgung bedurfte. In der Gruppe der nicht ausgebildeten Hunde überwogen Beißverletzungen ohne Behandlung (41) bzw mit tierärztlicher Versorgung (44); zu tödlichen Verletzungen kam es in 15 Fällen. Daraus schlossen die Autoren, dass der Ausbildung des Hundes im Zusammenhang mit Beißvorfällen signifikante Bedeutung zukommt; was Häufigkeit und Schwere solcher Verletzungen betrifft, zeigte die Erhebung, dass ausgebildete Schutz-, Wach- oder Jagdhunde zwar seltener andere Tiere verletzten als Artgenossen ohne eine solche Ausbildung, dass die Verletzungen, die Tieren durch ausgebildete Hunde zugefügt wurden, aber häufiger zum Tod des Opfers führten als Verletzungen, die durch Hunde ohne Ausbildung verursacht wurden.¹⁶⁶

In einer Untersuchung von *Gershman et al* wiesen nur 4 von 174 durch Beißvorfälle auffällig gewordene Hunde eine Schutzhundeausbildung auf. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen den untersuchten Beißvorfällen einerseits und aggressivem Verhalten bzw Unterordnung der Schutzhunde andererseits konnte nicht festgestellt werden.¹⁶⁷

Andere Untersuchungen enthalten jedoch sehr wohl Hinweise darauf, dass das gezielte Training auf Schärfe am Mann zum Abbau der Beißhemmung führen kann.¹⁶⁸

Auf mögliche negative Folgen der durch die Schutzhundeausbildung antrainierten Schärfe weist auch Ochsenbein hin: Um einen Hund im Rahmen der Schutzhundeausbildung schärfer zu machen, muss die Beißhemmung abgebaut werden; dadurch steigen aber auch Unberechenbarkeit und Gefährlichkeit des Hundes.¹⁶⁹

Roll stellt in seiner Untersuchung fest, dass ca 40% der beißenden Hunde eine Schutzhundeausbildung absolviert hatten und weist ausdrücklich darauf hin, dass beißende Hunde häufiger eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt hatten und öfter zum Zweck der Personen- oder Objektsicherung gehalten wurden als die nicht beißenden Artgenossen.¹⁷⁰

166 Vgl *Unshelm/Rehm/Heidenberger*, Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden, Dtsch Tierärztl Wschr 100 (1993) 383 (385).

167 Vgl *Gershman/Sacks/Wrights*, Which dogs bite? A case control study of risk factors, Pediatrics 93 (1994) 913 (914 f).

168 Vgl *Steinfeldt*, "Kampfhunde". Geschichte, Einsatz, Handlungsprobleme von „Bull-Rassen“. Eine Literaturstudie, Diss (2002) 151.

169 *Ochsenbein*, Beißverhalten von Hunden unter verschiedenen Bedingungen (1987), zit n *Roll*, Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden 52.

170 Vgl *Roll*, Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden 140.

Nach *Rehage* fördert der Umstand, dass die Dominanzrollen auf dem Hundeübungsplatz und im Alltag wechseln, hyperaggressive Reaktionen von Hunden.¹⁷¹

Ein besonderes Gefahrenpotential stellen jene Hunde dar, die eine Ausbildung zum Schutzhund vorzeitig abgebrochen haben, zB weil sie ungeeignet erscheinen oder zu scharf geworden sind. Diese Hunde wurden zu aggressivem Verhalten ermutigt, ohne in der Unterordnung, die einen obligatorischen Bestandteil der Schutzhundeausbildung darstellt, ausreichend trainiert worden zu sein.¹⁷² Unfälle mit solchen Hunden sind beinahe vorprogrammiert.¹⁷³

Auch nach *Rehage* stellen „entgleiste Schutz- und Wachhunde aus privater Hand“ sowie „Imponierhunde“ einen besonderen Risikofaktor dar, da es sich dabei häufig um Tiere handelt, die mangelhaft sozialisiert wurden und ihre ursprünglich erwünschte Aggressivität oft gegen die eigenen Halter richten.¹⁷⁴ Hyperaggressivitätsprobleme sind nach der Erfahrung der Autorin vorprogrammiert, wenn ein zu Imponierzwecken angeschaffter und unter suboptimalen Bedingungen gehaltener Hund im Rahmen des Schutzdienstes auf dem Übungsplatz regelmäßig auf „Schärfe am Mann“ trainiert wird, während er im Alltag nicht einmal in der Lage ist, einfache Kommandos zuverlässig auszuführen.¹⁷⁵

Eine Auswertung von Beißunfällen mit Hunden privater Bewachungsunternehmen ergab, dass sich 50% der Unfälle bei der Ablösung, im Rahmen der Hundepflege und insb bei der Ausbildung ereigneten; bei der Streife, die ca 80 – 90% des täglichen Umgangs mit dem Hund umfasst, passierten 46% der Unfälle.¹⁷⁶ Als besonderen Risikofaktor identifiziert der Autor die häufig instabile Beziehung zwischen Hundeführer und Hund; diesem Risikofaktor kommt bei (deutschen) Sicherheitsunternehmen deshalb große Bedeutung zu, da der Hund – anders als etwa im Polizeidienst – idR in einem Zwinger des Wachdienstes gehalten und von mehreren Personen betreut und auch geführt wird.¹⁷⁷ Die relativ hohe Anzahl der Unfälle mit Hunden von Wachdiensten hat die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, VBG) 1990 dazu veranlasst, Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste zu formulieren.¹⁷⁸

Im „Bericht des [niederländischen] Beratungsausschusses Aggressives Verhalten von Hunden“ (1988) werden ausgebildete Schutzhunde neben

171 *Rehage*, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes (1992) 408, zit n *Roll*, Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden 52.

172 Vgl *Feddersen-Petersen*, Warum beißt ein Hund? Unser Rassehund 5 (1992) 8.

173 Vgl *Feddersen-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem, Tierärztl Umschau 46 (1991) 749 (753).

174 Vgl *Rehage*, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes (1992) 408 (408).

175 Vgl *Rehage*, ebd 414.

176 Vgl *Nolde*, Gefährdungsanalyse 8.

177 Vgl *Nolde*, Gefährdungsanalyse 32 f.

178 Vgl *Baumann/Hause*, Wachhunde 80.

bestimmten, als besonders gefährlich geltenden Rassen als zweite Kategorie gefährlicher Hunde angeführt.¹⁷⁹ Nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten ua „Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist“, als „im Einzelfall gefährliche Hunde“.¹⁸⁰

In einer vom Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in Auftrag gegebenen und begleiteten Untersuchung wurde festgestellt, dass Anhaltspunkte dafür existieren, dass Hunde mit Beißausbildung vermehrt Angriffsverhalten auf Menschen und andere Hunde zeigen.¹⁸¹ Allerdings besteht nach Auffassung des BVET im Hinblick auf die Auswirkungen der Schutzhundausbildung auf die Aggressivität der ausgebildeten Hunde weiterer Forschungsbedarf.

Auch mit bestausgebildeten und professionell geführten Polizeihunden kommt es immer wieder zu gefährlichen Zwischenfällen, wobei davon auszugehen ist, dass nicht alle bzw nur unzureichende Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. So finden sich aus dem Jahr 2023 zwei Berichte über Beißvorfälle mit aktiven bzw ehemaligen Polizeihunden, wobei in einem Fall ein Polizist¹⁸² im Rahmen einer Trainingseinheit und im anderen Fall eine Passantin in einer Alltagssituation¹⁸³ schwer verletzt wurden. *Polsky* weist darauf hin, dass auch Polizeihunde, die wertvolle Arbeit leisten und professionell ausgebildet werden, für unbeteiligte Personen zu einer echten Gefahr werden können. So wurden Rassen, wie der Belgische Malinois und der Deutsche Schäferhund für den Schutz gezüchtet und weisen eine erhöhte aggressive Reaktionsfähigkeit auf; das Trainieren der „Beißen und Halten“-Technik kann zu schwersten Verletzungen führen, da der Hund den Griff erhöht bzw nachbeißt, wenn sich das Opfer wehrt. Verhaltensfehler der hocherregten Hunde können auch dazu führen, dass sie trotz Kommandos nicht (sofort) vom Opfer ablassen.¹⁸⁴

179 Vgl *Fedderson-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem. Schutz des Tieres vor Missbrauch durch Menschen bedeutet Menschenschutz, Tierärztl Umschau 46 (1991) 749 (752 f).

180 § 3 Abs 3 Z 2 LandeshundeG NRW.

181 Vgl *Horisberger*, Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz 84.

182 Der Westen 2023.

183 t-online 2023.

184 *Polsky*, The inherently dangerous nature of attack-trained police K-9s, Plaintiff Magazine, July 2018.

VI. Rechtliche Aspekte der Schutzhundeausbildung

A. Tierschutz und Schutzhundeausbildung

Das Tierschutzgesetz (TSchG) enthält folgende für die Ausbildung von (Schutz-)Hunden relevante Bestimmungen, die nicht nur den Umgang mit den Hunden im Rahmen von Ausbildung und Training, sondern auch Haltung und Tötung betreffen.

1. Verbot der Aggressionssteigerung (§ 5 Abs 2 Z 2 TSchG)

Gem § 5 Abs 1 und 2 Z 2 TSchG begeht eine Tierquälerei, wer einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, indem er „*die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht.*“ Unter „andere Maßnahmen“ sind in erster Linie Ausbildungen zu verstehen, insb solche, die ein Beißtraining zum Inhalt haben bzw die im Hinblick auf ihre Zielsetzung und/oder im Hinblick auf ihre Methoden geeignet sind, den inkriminierten Erfolg, dh die Erhöhung der Aggressivität bzw die Verringerung der Beißhemmung, herbeizuführen.

Da der Tatbestand nicht voraussetzt, dass die Aggressivität des Tieres gegenüber Menschen erhöht werden muss, liegt ein strafbares Verhalten bereits dann vor, wenn sich die erhöhte Aggressivität eines einer bestimmten Ausbildung unterzogenen Hundes „nur“ gegen Artgenossen oder andere Tiere richtet. Die Verwirklichung des Tatbestandes setzt allerdings voraus, dass die Erhöhung der Aggressivität oder Kampfbereitschaft im Einzelfall nachweislich in ursächlichem Zusammenhang mit der pönalisierten Maßnahme steht, sodass § 5 Abs 2 Z 2 TSchG nicht zur Begründung eines *generellen* Verbotes des Schutzhundesports herangezogen werden kann.¹⁸⁵

Aus der in den Abschn III und IV behandelten Fachliteratur erhellt, dass die Schutzhundeausbildung im Allgemeinen zwar auch, nicht hingegen ausschließlich oder überwiegend dem Zweck der Aggressivitätssteigerung dient. Nach überwiegender Auffassung besteht das Ziel der Schutzhundeausbildung nämlich darin, durch eine ausgewogene Balance zwischen Unterordnung (Gehorsam) einerseits und Angriffs- bzw Verteidigungsverhalten andererseits die jederzeitige Beherrschbarkeit des Hundes zu gewährleisten. Dieses Ergebnis kann freilich nur unter folgenden Voraussetzungen erreicht werden:

- geeigneter (insb wesensfester) Hund;
- verhaltensgerechte Sozialisierung und Haltung des Hundes;
- stabile Beziehung zwischen Hunde und Hundehalter bzw -führer
- fachgerechte Durchführung und Abschluss der Schutzhundeausbildung unter Beachtung hoher Qualitätsstandards;
- regelmäßige Nachschulungen von Hund und Hundehalter bzw -führer.

185 So auch *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd 1, Tierschutzgesetz³ (2020) 108 b.

Allerdings besteht derzeit keine Möglichkeit, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu überprüfen oder deren Einhaltung zu gewährleisten.

Missbräuchliche Abweichungen von der Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, die eine Konditionierung zum Nachteil des Menschen (oder anderer Tiere) zur Folge haben können, werden von den Verbotstatbeständen gem § 5 TSchG hingegen ebenso erfasst wie die „Abrichtung“ des Hundes auf „Zivilschärfe“.

Ein allgemeines Verbot der Durchführung der Schutzhundeausbildung kann weder aus § 5 Abs 1 TSchG noch aus einem der Sondertatbestände (§ 5 Abs 2 leg cit) abgeleitet werden. Dies entspricht auch der in Deutschland herrschenden Auffassung, wonach die ordnungsgemäß durchgeführte Schutzhundeausbildung nicht unter das in den Gefahrenhundegesetzen verankerte Verbot der Aggressionsausbildung fällt.

2. Tierschutzrelevante Belastungen im Rahmen der Schutzhundeausbildung (§ 5 Abs 1, § 5 Abs 2 Z 2 TSchG)

Wie iZm den im Rahmen der Schutzhundeausbildung üblichen Methoden dargelegt wurde, ist es nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Ausbildung bzw Prüfung dem Hund durch den Einsatz bestimmter, nicht ausdrücklich verbotener Hilfsmittel (zB Stock, Peitsche, Wurfkette) Schmerzen, Leiden (Disstress), Schäden¹⁸⁶ oder schwere Angst zugefügt werden, was – abgesehen von der Tierschutzwidrigkeit – zur Entstehung von „Angstbeißen“ führen kann.

Unter Tierschutzaspekten ist weiters zu bedenken, dass ein hoher Aggressionsdruck *per se* zu Leiden des Hundes (Triebstau) führen und damit tierschutzrelevant sein kann.¹⁸⁷

3. Tierschutzkonforme Haltung

Schließlich ist die Aggressionsförderung auch vor dem Hintergrund des § 13 Abs 3 TSchG zu betrachten; nach dieser Bestimmung müssen Tiere so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Jedes unerwünschte Aggressionsverhalten stellt jedoch eine „*Überforderung der Anpassungsfähigkeit und eine Beeinträchtigung des Wohlergehens des Hundes dar, indem es diesem nicht mehr möglich ist, in einem ungestörten Verhältnis zu seiner Umwelt zu leben.*“¹⁸⁸

Werden Hunde mit gesteigerter Aggressivität den zivilrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend sicher verwahrt (zB einzeln

186 Vgl zu den gesundheitlichen Risiken Abschnitt III.E.

187 Vgl *Fedderson-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem. Schutz des Tieres vor Missbrauch durch Menschen bedeutet Menschenschutz, Tierärztl Umschau 46 (1991) 749 (753).

188 *Horisberger*, Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz 77.

in einem Zwinger gehalten oder ausschließlich angeleint und mit einem Beißkorb versehen ausgeführt), so steht eine solche Haltungsform mit den Anforderungen an eine hundegerechte Haltung nicht im Einklang. So weist auch *Rehage* darauf hin, dass va bereits aggressionsgesteigerte Hunde, deren Haltung den Besitzer überfordert, Gefahr laufen, Opfer einer Deprivationshaltung zu werden.¹⁸⁹

4. Verbot der Tötung

Gem § 6 Abs 1 TSchG ist es verboten, ein Tier „ohne vernünftigen Grund zu töten“. Das Verbot der Tötung ist iZm der Frage nach der Rechtskonformität der Schutzhundeausbildung deshalb relevant, da aggressives Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen oder anderen Tieren immer wieder als Grund für die Tötung von Hunden angegeben wird und sicherheitspolizeiliche Vorschriften die Tötung gefährlicher Hunde vorsehen, wenn deren sichere (und tierschutzkonforme) Verwahrung nicht möglich ist.¹⁹⁰

Tötung ungeeigneter bzw ungeeignet erscheinender Hunde: In der Schutzhundeliteratur finden sich indirekte oder direkte Empfehlungen zur Tötung von Hunden, die für eine Ausbildung zum Schutzhund ungeeignet scheinen:

So wird geraten, bei der Anschaffung eines für die Schutzhundeausbildung vorgesehenen Hundes „[...] primär darauf [zu] achten, dass wir keinen Hund erhalten, der ängstlich, feige, nervös, überreizt, scheu oder schreckhaft ist. **Ein solcher Hund passt nicht in unsere Welt.**“¹⁹¹ Obwohl auch unsichere, ängstliche Hunde eine Gefahrenquelle darstellen können („Angstbeißer“)¹⁹² muss eine Aussage wie diese aus der Sicht des Tierschutzes sehr kritisch betrachtet werden.

Izm der Auswahl von Welpen stellt *Müller* fest, dass Hunde mit „einem sehr geringen Geburtsgewicht und keiner Geburts- und Suchaktivität“ „sofort zu eliminieren“ sind; Welpen mit sehr geringem Geburtsgewicht und starker Geburts- und Suchaktivität sind „nach zwei Tagen auszumerzen“, falls das Körpergewicht nicht wesentlich gestiegen ist.¹⁹³ Dazu ist aus der Sicht des Tierschutzrechts anzumerken, dass es keinen „vernünftigen Grund“ iSd § 6

189 Vgl *Rehage*, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes, *Der praktische Tierarzt* 5 (1992) 408 (413).

190 Vgl § 16 Abs 2 K-LSiG; § 4 Abs 6 StLSG; § 7 Abs 6 T Landes-PolizeiG; vgl auch § 8 Abs 5, letzter Satz Wr TierhalteG, wonach *ex lege* das schmerzlose Einschläfern des Hundes zu veranlassen ist, wenn dessen Abnahme aufgrund einer schweren Körperverletzung oder Tötung eines Menschen; erfolgt ist; angenommen sind lediglich Fälle, in welchen sich die gebissene Person zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2018/70) der Gefahr durch den Hund ausgesetzt hat.

191 *Müller*, Vom Welpen zum idealen Schutzhund⁶, 33 (Hervorhebung d Verf).

192 Vgl *Feddersen-Petersen*, Warum beißt ein Hund? *Unser Rassehund* 5 (1992) 8.

193 Vgl *Müller*, Der echte, fähige Schutzhund², 78.

Abs 1 TSchG darstellt, einen (weitgehend) gesunden Welpen zu töten, weil er bestimmten Erwartungen des Züchters bzw Halters nicht entspricht.

Tötung hyperaggressiver Hunde: Nach *Rehage* wurden in zwei deutschen Kleintierpraxen innerhalb eines fünfjährigen Beobachtungszeitraumes 33 Hunde wegen Hyperaggressivität euthanasiert.¹⁹⁴ *Horisberger* gibt an, dass 30 in Beißvorfälle verwickelte Hunde getötet wurden, was 5% der in ihrer Untersuchung beobachteten bissigen Hunde entspricht. Nach *Schalamon et al* wurden von 341 ausgewerteten Fällen zwar nur zwei wiederholt aggressive Hunde euthanasiert,¹⁹⁵ doch gilt es idZ zu bedenken, dass in jenen Fällen, in denen es sich um einen Beißvorfall mit einem dem Opfer fremden Hund handelt, die Zukunft des Hundes häufig nicht bekannt ist.

B. Gefahrenabwehr und Schutzhundausbildung

Vorschriften, die der sog „Gefahrenabwehr“, dh dem Schutz von Personen, anderen Tieren oder Sachen vor von Tieren (insb von Hunden, aber auch von gefährlichen Wildtieren) ausgehenden Gefahren dienen, fallen als sicherheitspolizeiliche Agenden in die gesetzgeberische Zuständigkeit der Bundesländer, obwohl die einschlägigen Bestimmungen stets auch Aspekte des Tier-schutzes betreffen (zB restriktive Verwahrungspflichten, Leinen- bzw Maulkorbpflicht, allfällige Ermächtigung oder Verpflichtung zur Euthanasie).¹⁹⁶

Derzeit ist die Ausbildung zum und Betätigung als Schutzhund lediglich in zwei Tierhaltegesetzen geregelt: In Wien ist die „Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken (Schutzhundausbildung) sowie sonstige vergleichbare Ausbildungen von Hunden, die ein gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten beinhalten, [...]“ zwar verboten,¹⁹⁷ doch ist den Erläut zu entnehmen, dass der Sportschutz nicht diesem Verbot unterliegt.¹⁹⁸ In Kärnten darf die Ausbildung von Hunden zur Schutzarbeit ausschließlich in angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen österr Dachverband angehören, erfolgen.¹⁹⁹

194 Vgl *Rehage*, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes, *Der praktische Tierarzt* 5 (1992) 408 (413).

195 Vgl *Schalamon et al*, Analysis of Dog Bites in Children Who Are Younger Than 17 Years (2006) 374 (377).

196 *Binder/Affenzeller*, Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz: Bestandserhebung und Bedarfsanalyse aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht. Schlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019).

197 § 8a Wr TierhalteG.

198 Nach den Erläut gelten Gebrauchshundausbildungen und Prüfungen gemäß der Österreichischen Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes nicht als Schutzhundausbildung, sondern als (zulässiger) „Sportschutz“.

199 § 10 Abs 1 K-LSiG.

C. Tierhalterhaftung und Schutzhundeausbildung

Kommt es durch die mangelhafte Verwahrung oder Beaufsichtigung eines Tieres zur Verletzung eines Menschen, so kann dies neben den verwaltungsstrafrechtlichen Folgen auch zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen²⁰⁰ nach sich ziehen.

Gem § 1320 ABGB haftet der Halter ua dann für einen durch das Tier verursachten Schaden, wenn er die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres vernachlässigt hat. Dabei muss der Tierhalter beweisen, dass er für die erforderliche Verwahrung des Tieres gesorgt hat (Beweislastumkehr). Nach der Rspr hängen die Anforderungen an die Verwahrung bzw Beaufsichtigung von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insb von der Gefährlichkeit des Tieres und von der Situation, ab. Ein strenger Maßstab ist zB dann anzulegen, wenn ein Hund die körperliche Unversehrtheit von Menschen mehrmals bedroht und auch zugebissen hat (OGH 11.4.1991, 6 Ob 519/91). Als Kriterium für die Anhebung der Sorgfaltsanforderungen wird ua die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten genannt: Je größer die Schadensmöglichkeit, umso strenger sind die Anforderungen, die an die sichere Verwahrung zu stellen sind (OGH 28.6.2012, 2 Ob 85/11f). Allerdings hat der Tierhalter nur für die Unterlassung solcher Vorkehrungen einzustehen, die ihm auch zugemutet werden können, wobei die Anforderungen an die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht nicht überspannt werden dürfen.²⁰¹

Bei der Beurteilung der dem Tierhalter obliegenden Sorgfalt ist grundsätzlich von der durchschnittlich aufzuwendenden Sorgfalt auszugehen, doch kann nach der Judikatur auch ein strengerer Maßstab angewendet werden, wenn die Haltung eines Tieres besondere Sachkenntnisse erfordert; da für das Halten und Führen eines ausgebildeten Schutzhundes zweifellos besondere Sachkenntnisse über die durch die Ausbildung bewerkstelligte Beeinflussung des hundlichen Verhaltens notwendig sind, könnte dies im Schadensfall zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht eines Schutzhundealters führen. Das Maß der Aufsicht und der Verwahrung ist stets vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, dh dass es *in concreto* von der tatsächlichen Gefährlichkeit des Hundes abhängig ist. Auch dem Halter eines Hundes, der bereits einmal gebissen hat („Erstbiss“), obliegt eine gesteigerte Sorgfaltspflicht.

Nach der bisherigen Judikatur der Zivilgerichte dient die Verwendung eines Hundes als „Schäfer-, Wach- oder Lawinenspürhund“ einem „*objektiv gerechtfertigten Zweck*“, der eine „*sichere Verwahrung oder Beaufsichtigung undurchführbar oder unzumutbar erscheinen*“ lässt, was im Einzelfall auch

200 Auf diese wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen; vgl dazu zB *Binder/Affenzeller*, Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz (2019); *Gräfischer*, Das Tier im strafrechtlichen Kontext, DA jur (2020).

201 Vgl zur Rspr *Kubasta*, Die zivilrechtliche Haftung des Hundehalters nach § 1320 Abs 1 S 2 ABGB (2020) 20 ff.

zur Minderung der Sorgfaltsanforderungen auf ein mit dem Verwendungszweck vereinbares Maß führen kann.

IZm der Verwahrung scharfer Hunde ist auf folgende Judikate hinzuweisen: Nach einer E aus dem Jahr 1985 verletzt der Halter eines scharfen Hundes, dessen Neigung, Radfahrern nachzulaufen, bekannt ist, seine Aufsichtspflicht, wenn er das Tier in Fahrbahnrichtung einen Ball apportieren lässt. Der Tierhalter kommt hingegen seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er einen aggressiven, „etwas schärferen Wachhund“ bei geringem Publikumsverkehr auf einem Schrottplatz mit einer festen Kette so an einen Baum bindet, dass Besucher am Hund gefahrlos vorbeigehen können; dafür, dass sich der Hund wegen eines nicht nachvollziehbaren Defekts der Kette losreißt und einen Kunden anfällt, muss der Halter nach einer E des OLG Innsbruck nicht einstehen. Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt nach einer allerdings schon älteren E auch dann nicht vor, wenn man einen Wachhund bei Dunkelheit und unversperrtem Tor im Hof eines ländlichen Anwesens frei herumlaufen lässt.

Durch das Anbringen einer Warntafel mit der Aufschrift „Bissiger Hund“ wird der Verwahrungspflicht nicht Genüge getan, doch kann das Übersehen bzw wohl auch das Ignorieren einer solchen Warnung ein Mitverschulden des Geschädigten begründen.

Folgt man der Auffassung jener Experten, die die Schutzhundeausbildung mit einer Erhöhung des von den betreffenden Hunden ausgehenden Gefahrenpotentials in Zusammenhang bringen, so wären im Hinblick auf die Verwahrung dieser Tiere höhere Anforderungen zu stellen; jedenfalls trifft das aber auf Hunde zu, die nicht fachgerecht ausgebildet wurden bzw deren Ausbildung vorzeitig abgebrochen wurde.

D. Sonderstatus der Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres

1. Tierschutzrecht

Aufgrund des Sonderstatus, die Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres im Rahmen des öffentlichen Sicherheitswesens zukommt, gelten für diese im Eigentum des Bundes stehenden Hunde besondere Vorschriften für Ausbildung, Training und Einsatz. Aufgrund des hohen Stellenwertes des Rechtsgutes der öffentlichen Sicherheit erachtet der Gesetzgeber im Hinblick auf Diensthunde weitergehende Eingriffe in das Rechtsgut des Tierschutzes als gerechtfertigt. So ist es – trotz interner Diskussionen über das Erfordernis der Verwendung von Korallenhalsbändern – nach wie vor zulässig, dieses grundsätzlich verbotene Hilfsmittel an Diensthunden anzuwenden;²⁰² zudem stellt der Gesetzgeber im Rahmen der TSchG-Nov BGBl I 2017/61 klar, dass Maßnahmen durch besonders geschulte Perso-

202 *Randl*, Ausbildung und Einsatz von Diensthunden im Lichte von § 5 TSchG – Was ändert sich durch die TSchG-Novelle BGBl I 61/2017? TiRuP 2017 A-25 (49 ff).

nen, die zur Ausbildung von Diensthunden erforderlich sind, sowie Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl 1969/149, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl I 2000/86 erfolgen, keinen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei gem § 5 Abs 1 TSchG darstellen. Die Ausbildung von Diensthunden hat gemäß der Diensthunde-AusbV zu erfolgen.²⁰³

2. Waffengebrauchsgesetz 1969

Das Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse (§ 1 WaffGG); zum Waffengebrauch im Rahmen des WaffGG sind die in § 2 leg cit angeführten Exekutivorgane (Organe der Bundespolizei und Zollorgane) in Ausübung ihres Dienstes berechtigt.

Gem § 10 Z 1 bis 3 des WaffGG ist der „*scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen*“ ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:

- im Falle gerechter Notwehr;
- zur Überwindung eines aktiven und gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, dh gegen Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gerichte;
- zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer Person, die eines Verbrechens überwiesen oder dringend verdächtig ist, oder eines Geisteskranken, der als allgemein gefährlich anzusehen ist.

Diensthunde sind zwar keine Waffen iSd WaffGG (vgl die Aufzählung in § 3 leg cit), doch wird ihr „scharfer Einsatz“ dem Gebrauch einer Dienstwaffe gleichgestellt.²⁰⁴ Als „scharfer Einsatz“ gilt dabei der gegen einen Menschen gerichtete Einsatz eines nicht mit einem Maulkorb versehenen Diensthundes auf das Hörzeichen „Fass!“ sowie das „*Gewährenlassen des maulkorblosen Diensthundes bei selbsttätigen Abwehrreaktionen gegen einen Angreifer.*“

Nach den Gesetzesmaterialien zum WaffGG kommt der scharfe Einsatz eines auf den Mann dressierten Diensthundes in seiner Wirkung zweifellos der Wirkung einer Waffe gleich; allerdings stellt der den Anforderungen des WaffGG entsprechende Einsatz von Diensthunden „*erwiesenermaßen keinen lebensgefährdenden Einsatz*“ einer Waffe dar, sodass der Einsatz des Diensthundes dem Schusswaffengebrauch grundsätzlich vorzuziehen ist.

Beim Einsatz von Diensthunden ist Abschn 1 des WaffGG sinngemäß zu beachten, dh dass insb die Grundsätze des gelindesten Mittels (§ 4 WaffGG) und des schonendsten Einsatzes der Waffe (§ 6 WaffGG) zu beachten sind.

Der VfGH vertritt in seiner st Rspr die Auffassung, dass der rechtskonforme Einsatz von Diensthunden keine „*unmenschliche oder erniedrigende Behandlung iSd Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*“ darstellt. Allerdings kann ein den Ermächtigungsbereich des WaffGG über-

203 Diensthunde-AusbildungsV, BGBl II 2004/494.

204 Hauer/Keplinger (Hrsg), Waffengebrauchsgesetz (2004) 91.

schreitender Einsatz eines Diensthundes im Allgemeinen als Akt betrachtet werden, „dem eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person innewohnt“, sodass der rechtswidrige Einsatz eines Diensthundes als Verletzung des Art 3 EMRK zu betrachten sein wird.

3. Militärbefugnisgesetz

Gem § 18 Abs 1 Z 2 des MilitärbefugnisG (MBG) gilt der „scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Personen“ als Waffengebrauch.

§ 17 MBG ermächtigt militärische Organe zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt; diese dürfen sich ua „Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt einschließlich technischer Sperren und Diensthunde“ (Z 2) bedienen.

4. „Zivilschärfe“

Aus der äußerst detaillierten Regelung der Zulässigkeit des Einsatzes von Diensthunden der Sicherheitsexekutive ergibt sich, dass für den privaten Einsatz eines Schutzhundes kein Raum bleibt: Der „scharfe Einsatz“ eines Hundes ist ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des WaffGG und der einschlägigen Dienstvorschriften zulässig. Ein gegen einen Menschen gerichteter „Einsatz“ eines Schutzhundes durch eine Privatperson ist daher – abgesehen von Fällen der berechtigten Notwehr (§ 3 StGB) bzw des rechtfertigenden Notstandes – unzulässig.

VI. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Schutzhundausbildung²⁰⁵ für Begleit- bzw Familienhunde steht seit längerer Zeit in der Kritik, da sie ein Angriffs- und Beißtraining umfasst. Das Meinungsspektrum reicht von uneingeschränkter Befürwortung bis zu deutlicher Ablehnung.

Traditionell weist die Ausbildung zum Schutzhund eine Affinität zu Starkzwangsmethoden auf, die nach den geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen verboten sind. Noch in den 1990er Jahren wurde in Schutzhundekreisen ein durch Allmachts- und Beherrschungsfantasien gekennzeichnetes Image gepflegt, das mit einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis unvereinbar ist: So wurde der „Schutzdienst“ und somit jener Teil der Ausbildung und Betätigung, der das gegen einen durch Hetzärmel oder Ganzkörperanzug geschützten Menschen gerichtete Beiß- und Angriffstraining beinhaltet, als „Königsdisziplin“ der dreiteiligen Schutzhundausbildung bezeichnet, weil „der Hund [hier] sein eigentliches tierisches Verhalten im Verbellen und Bei-

205 Die folgenden Aussagen gelten auch für das in der Öffentlichkeit weniger bekannte Mondioring.

ßen zeigt“ und es „den Menschen reizt [...], ein hoch im Trieb stehendes Tier zu beherrschen!“²⁰⁶ Wenngleich diese Auffassung heute nicht mehr (öffentlich) vertreten wird, die Schutzhundeausbildung mehrfach umbenannt wurde und heute nur noch von „Sportschutz“ die Rede ist, hat sie inhaltlich insofern keine Änderungen erfahren, als das Beiß- und Angriffstraining auf einen durch Requisiten oder einen Anzug geschützten Menschen neben den Disziplinen „Fährte“ und „Gehorsam“ nach wie vor einen fixen Bestandteil dieser Ausbildung bzw. Betätigung darstellt.

Somit stellt sich die Frage, ob durch diese Ausbildung und die Betätigung im Sportschutz die Gefährlichkeit von Hunden erhöht werden kann. Die in diesem Gutachten ausgewertete Fachliteratur zeigt, dass Experten dazu verschiedene, ja zT konträre Auffassungen vertreten. Umstritten ist insb, ob durch den „Schutz“ der Beute- oder doch der Wehrtrieb aktiviert bzw. gefördert wird und ob die Disziplin der „Unterordnung“ die im „Schutz“ ausgelebten Verhaltensweisen derart kompensiert, dass sie im Alltag keine (erhöhte) Gefahr darstellen. Obwohl die Datenlage spärlich ist, kann eine Erhöhung des Gefahrenpotentials einzelner Hunde, welche die Schutzhundeausbildung – unabhängig von deren Bezeichnung – durchlaufen oder begonnen haben, nicht ausgeschlossen werden; das Risiko der Erhöhung der Tiergefahr besteht insb dann, wenn die Hunde nicht fachgerecht ausgebildet und trainiert wurden oder – zB nach einem Halterwechsel – nicht entsprechend geführt werden. Selbst wenn empirisch nicht nachweisbar ist, dass privat gehaltene Hunde mit „Schutzhundehintergrund“ häufiger in Beißvorfälle verwickelt sind als andere Artgenossen, so zeigen Bissverletzungen, die Menschen durch Polizeihunde zugefügt wurden, dass Hunde, die ein Beißtraining durchlaufen haben, häufig schwerere Verletzungen verursachen.

Aufgrund der freien Zugänglichkeit der Schutzhundeausbildung und des „Schutzsportes“ besteht bis dato keine Möglichkeit, die Anforderungen an die Fachgerechtheit der Ausbildung und die Eignung des Halters zum Führen eines derart ausgebildeten Hundes zu überprüfen sowie deren Einhaltung sicherzustellen. Allerdings zeigen Vorfälle mit (ehemaligen) Polizei- bzw. Militärhunden, dass die Gefahr, die von einem Hund ausgeht, der ein Angriffs- und Beißtraining durchlaufen hat, auch dann erhöht sein kann, wenn das Tier professionell ausgebildet und geführt wird.

Aus gutem Grund wird im Tierschutzrecht kategorisch zwischen der Ausbildung der Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres einerseits und der Ausbildung aller anderen Hunde andererseits unterschieden, wobei auf die Regelungslücke hinzuweisen ist, die im Hinblick auf die Ausbildung von Hunden besteht, die im Sicherheitsgewerbe eingesetzt werden.

Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres werden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eingesetzt. Während Ausbildung und Einsatz dieser Gruppe von Hunden detaillierten rechtlichen Anforderungen unterliegen und im öffentlichen Interesse liegen, ist dies im Hinblick auf die Schutzhundeausbildung und den Sportschutz privat gehaltener Hunde nicht

206 Der Schutzhund.de (oJ).

der Fall. Haltern, die sich mit ihren Hunden sportlich betätigen möchten, steht eine große Palette an Möglichkeiten zur Auswahl.²⁰⁷ Auch besteht die Möglichkeit, die Schutzhundeausbildung und das Reglement im Sportschutz zu ändern: Im Zuständigkeitsbereich eines US-amerikanischen Sheriff's Department etwa wurde zu Beginn der 1990er Jahre eine behördliche Initiative zur Verringerung von Bissverletzungen durch Diensthunde ergriffen. Im Rahmen dieser Bestrebungen wurde die Ausbildung von Diensthunden zum Verhalten „Beiß-und-Halte“ durch das Verhalten „Finde-und-Bell“ ersetzt.²⁰⁸ Dies führte zu intensiven Diskussionen im Diensthundewesen, da die Sicherheit der derart ausgebildeten Diensthunde bezweifelt und befürchtet wurde, dass die Tiere einer möglichen Gewalteinwirkung durch die gestellten Personen ausgesetzt wären. Da sich diese Gefahr im Hundesport nicht stellt und die „Beiß-und-Halte-Technik“ aufgrund ihres „Showeffekts“ va der Unterhaltung des Publikums dienen dürfte, könnte im Schutzhundesport auf diesen Teil problemlos verzichtet werden.²⁰⁹

Aus den geltenden Rechtsvorschriften kann kein generelles Verbot der Schutzhundeausbildung und der Betätigung im Sportschutz im Hinblick auf privat gehaltene Hunde abgeleitet werden.²¹⁰ Aufgrund der Probleme, die sich iZm der – wie auch immer bezeichneten – Schutzhundeausbildung und der Ausübung des „Schutzsports“ durch Familien- bzw Begleithunde stellen, besteht jedoch legislatischer Handlungsbedarf, wobei zwei Optionen geprüft werden sollten:

A. Verbot eines Angriffs- und Beißtrainings für Familien- bzw Begleithunde

Da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde, die ein Beißtraining absolviert haben, vermehrt Angriffsverhalten auf Menschen und Artgenossen zeigen,²¹¹ und Aggressions-, aber auch Jagdverhalten zu den unerwünschten Verhaltensweisen gesellschaftsfähiger Familien- bzw Begleithunde zählen, sollte das Verbot von Ausbildungen und Betätigungen, die ein gegen (gleichwohl durch Requisiten geschützte) Menschen gerichtetes Angriffs- und Beißtraining beinhalten, für privat gehaltene Hunde in Betracht gezogen werden. Dies gilt umso mehr, als das Training einer Beißhemmung – und damit eines der Schutzhundeausbildung geradezu konträren Zieles – zum Standardrepertoire der tierschutzkonformen Ausbildung privat gehaltener Familien- bzw Begleithunde zählt.

207 *Lüschen*, Die verborgene Welt der Listenhunde: Gefährten hinter Vorurteilen. Independently published (2023).

208 *Hutson/Anglin/Pineda*, Law enforcement K-9 dog bites: injuries, complications and trends, *Ann Emerg Med* 29 (1997) 637 (641).

209 *Hutson/Anglin/Pineda*, ebd 641.

210 Vgl bereits *Binder*, Schutzhundeausbildung (2010) 123 (123).

211 Vgl *Horisberger*, Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz 84.

Ein solches Verbot dient jedoch keineswegs nur der Sicherheit, sondern liegt va auch im Interesse des Tierschutzes, da die Literatur zeigt, dass die Schutzhundeausbildung mit gesundheitlichen Risiken für die Hunde verbunden sein kann und sich die Verpflichtung zur restriktiven Verwahrung und Beaufsichtigung potentiell gefährlicher Hunde zu Lasten der Haltungsbedingungen der betroffenen Tiere auswirkt.

B. Reglementierung von Ausbildungen und Betätigungen, die ein Angriffs- und Beißtraining umfassen

Sollte sich der Gesetz- bzw Verordnungsgeber nicht zur Verankerung eines solchen Verbotes entschließen können, so erscheint es – wie bereits mehrfach empfohlen²¹² – jedenfalls geboten, das oben beschriebene Angriffs- und Beißtraining für privat gehaltene Familien- bzw Begleithunde hinsichtlich Zugänglichkeit, Berechtigung zur Durchführung und behördlicher Kontrolle zu regulieren, wobei Ausbildung, Training, Wettkämpfe und sportliche Ausübung zu erfassen sind. So weisen auch Autoren, die der Schutzhundeausbildung unkritisch gegenüberstehen, darauf hin, dass Professionalität eine Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit darstellt.²¹³ Es ist daher sowohl unter Tierschutzaspekten als auch unter dem Aspekt der Gefahrenprävention sicherzustellen, dass die Ausbildung fachgerecht erfolgt, die ausgebildeten Hunde tierschutzkonform gehalten und fachgerecht geführt werden und nur solche Hunde der Ausbildung unterzogen werden, die hierfür geeignet sind.²¹⁴

IdZ werden insb folgende Maßnahmen als erforderlich erachtet:

- **Anforderungen an Hundeausbildner:** Definition der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Schutzhundeausbildung
- **Anforderungen an Hundehalter:** Definition persönlicher Voraussetzungen des Hundehalters, der beabsichtigt, seinen Hund der Schutzhundeausbildung zu unterziehen und den Sportschutz auszuüben
- **Anforderungen an Hundeführer:** Definition von Anforderungen an Dritte, die beabsichtigen, einen ausgebildeten Hund im öffentlichen Raum zu führen
- **Anforderungen an den Hund:** Verpflichtende verhaltensmedizinische Untersuchung des Hundes als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung
- **Behördliche Bewilligung** als Voraussetzung für den Zugang zur Schutzhundeausbildung sowie für die Durchführung einschlägiger Prüfungen durch österr Verbände.

Die freie Zugänglichkeit der Schutzhundeausbildung ist besonders kritisch zu betrachten, da es keine Handhabe gegen ihre missbräuchliche

212 *Binder*, Schutzhundeausbildung (2010) 123 (148 ff).

213 Vgl *Lüschen*, Die verborgene Welt der Listenhunde: Gefährten hinter Vorurteilen. Independently published (2023).

214 Vgl *Rullang/Gintzel*, Handbuch für Hundeführer³, 71.

bzw tierschutzrelevante Durchführung gibt. Nur im Rahmen einer behördlichen Bewilligungspflicht können die persönlichen und fachlichen Anforderungen der beteiligten Personen überprüft werden. Daher empfehlen auch zahlreiche namhafte Experten in Deutschland und in der Schweiz, die Schutzhundeausbildung an eine behördliche Bewilligung zu binden.²¹⁵

Die in § 28 Abs 1 Z 4 TSchG vorgesehene Ausnahme für „Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen“ von der Bewilligungspflicht gem § 23 leg cit ist im Hinblick auf Prüfungen, die ein Angriffs- und Beißtraining beinhalten, zu beseitigen.

- **Behördliche Überwachung**

Da jedenfalls die unsachgemäße Durchführung der Schutzhundeausbildung die spezielle Tiergefahr erhöht bzw tierschutzrelevant ist, scheint es unumgänglich, die Durchführung der Schutzhundeausbildung sowie einschlägiger Veranstaltungen (Wettkämpfe) einer regelmäßigen behördlichen Überwachung zu unterstellen.

- **Registrierung von Privathunden mit Angriffs- und Beißtraining**

Um Datenmaterial über mögliche Zusammenhänge zwischen Beißvorfällen einerseits und Ausbildung zum Schutzhund bzw Betätigung im Schutzhundesport andererseits zu sammeln, sollte die Erfassung dieser Ausbildung in der Heimtierdatenbank gem § 24a TSchG angeordnet werden.

- **Regelung der Ausbildung von Hunden privater Sicherheitsunternehmen**

Festlegung von Anforderungen an Ausbildung und Training betrieblich geführter „Diensthunde“.

Der Schwerpunkt der Ausbildung von Hunden sollte auf der Verhütung von Beißunfällen liegen.²¹⁶ *„Die öffentliche Meinung stellt sich schon genug gegen Hunde und ihre Halter. Ich finde es unzeitgemäß, wenn **jede beliebige Privatperson** mit ihrem Hund eine Ausbildung machen kann, die den Wehrtrieb des Hundes fördert. Gerade in der heutigen Zeit der Rassenlisten, Maulkorb- und Leinenzwangverordnungen sollte die Ausbildung in die entgegengesetzte Richtung laufen und dem Hund passive Konfliktlösung beigebracht werden [...]“*²¹⁷ Es erscheint daher dringend geboten, Schutzhundeausbildung und Schutzsport hinsichtlich ihrer Zugangsvoraussetzungen und Durchführung zu regeln, um Problemen, die auf mangelnde Sachkunde zurückzuführen sind, sowie Missbräuchen vorzubeugen: *„Gebrauchshunde, die ganz oder teilweise für Verteidigungsarbeit ausgebildet worden sind, also trainiert wurden, in bestimmten Situationen, abzuwehren, anzugreifen und zu beißen, bilden eine potentielle Gefahr – graduell abhängig vom jeweiligen [...] [Hundehalter]. Einen möglichen Missbrauch des abgerichteten Hundes*

215 Vgl *Steinfeldt*, „Kampfhunde“ 151.

216 Vgl *Schalamon et al*, Analysis of Dog Bites in Children Who Are Younger Than 17 Years. *Pediatrics*, vol. 117/3 (2006) 374, 378.

217 *Vaughn*, Wehrtrieb? *Hundezeitung* 7 (2004), www.hundezeitung.de (Abfrage: 18.9.2006); Hervorhebung d Verf.

durch den [...] [Hundehalter] gilt es im Sinne des Tierschutzes, der zugleich wiederum Menschenschutz ist, zu unterbinden.“²¹⁸

VII. Literaturverzeichnis

- Accorsi/Petrulli/Viggiani/Gamberoni/Linguerr/Bucci/Beghelli/Mattioli*, Hair and faecal cortisol level's variations during the training, in *Schutzhund dogs*, *Veterinaria* 32(5) (2018) 303–311
- Baumann*, Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern, Diss., med. vet., Univ. München (2005)
- Baumann/Hause*, *Wachhunde – privat und dienstlich*, Stuttgart: Ulmer (2006)
- Bechtold*, *Ausbildung zum Schutzhund*, 2. Aufl., Kosmos, Frankh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart (1985)
- Bernaer-Münz/Quandt*, *Problemverhalten beim Hund: Lösungswege für den Tierarzt*. Jena, Stuttgart, Georg Fischer (1995)
- Bertagnol/Graml*, *Trainingsmethoden, Verletzungen und Anwendung physiotherapeutischer Maßnahmen im Schutzhundesport. Ein Vergleich zwischen Polizeidiensthunden und privaten Schutzhunden*. Diplomarbeit, med. vet. Wien (2008)
- Binder*, Die Schutzhundausbildung im Lichte des Tierschutzgesetzes, des Wiener Tierhaltegesetzes sowie des Waffengebrauchs- und Militärbefugnisgesetzes, in *Binder*, *Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd 7*, Baden-Baden, Nomos (2010) 123–154
- Binder/Affenzeller*, Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz: Bestandserhebung und Bedarfsanalyse aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht. Schlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, 7.3.2019
- Böttjer*, Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 5.7.2000, Diss., TiHo Hannover (2003)
- Brade/Brade*, Verhaltensgenetische Aspekte bei Rindern. Teil I: Nahrungsaufnahme-, Ruhe- und Fortpflanzungsverhalten. *Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft* 2017 Bd 95/1.
- Bradshaw*, Bite Work Aspects of training police dogs with a bite suit, in *Working Dog Issue* 5, September/October 2017, 52–57.
- Bruns/Lausberg*, *Sport mit dem Hund – Der gesunde Weg zu Spaß und Erfolg*. Cadmos Verlag GmbH, Brunsbeck (2006)
- Bilyard/Mullaney/Henry*, Prevalence and etiology of dentoalveolar trauma in 1,592 United States military working dogs: A 1-year retrospective study. *Front. Vet. Sci.* 2023 9:1102424. doi: 10.3389/fvets.2022.1102424

²¹⁸ *Feddersen-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem. Schutz des Tieres vor Missbrauch durch Menschen bedeutet Menschenschutz, *Tierärztl Umschau* 46 (1991) 749 (752).

- Dodman*, Applied Animal Behavior: Social Dynamics and Aggression in Dogs. In: *Beckoff* (ed): Encyclopedia of Animal Behavior, 2004 Vol. 1: A-C, 71–81.
- Dressler*, Medienspektakel um Kampfhunde, Diplomarbeit aus dem Fach Kommunikationswirtschaft, Hochschule der Künste, Berlin (1999)
- Feddersen-Petersen*, Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem. Schutz des Tieres vor Missbrauch durch Menschen bedeutet Menschenschutz, Tierärztl Umschau 46 (1991) 749–754
- Feddersen-Petersen*, Warum beißt ein Hund? Unser Rassehund 5 (1992) 8
- Feddersen-Petersen*, Schutzdienst unverzichtbar für Zuchtauswahl. Zum Aggressionsverhalten Deutscher Schäferhunde. Verein für Deutsche Schäferhunde (SV e.V.) Jg. 4, Ausgabe 6, August 2000, 4
- Feddersen-Petersen*, Hundepsychologie – Sozialverhalten und Wesen, Emotionen und Individualität, Franckh-Kosmos, Stuttgart (2004)
- Feuerstein*, DIN 77200 – Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen. In: Der Sicherheitsdienst (DSD), Verbandsorgan des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS) 2 (2002) 8–13
- Gansloßer/Krivy*: Verhaltensbiologie Hund – Praxisbuch. Wie Rasse, Geschlecht, Aussehen und Alter das Verhalten beeinflussen, Stuttgart: Franckh-Kosmos (2019)
- Gershman/Sacks/Wrights*, Which dogs bite? A case control study of risk factors. *Pediatrics* 93 (1994) 913–917
- Gössinger*, Kampf- und Schutzhunde im strafrechtlichen Kontext. Ein Beitrag zur Verwaltungszakzessorietät im Strafrecht, Diplomarbeit, jur., Karl-Franzens Universität Graz (2009)
- Gräffischer*, Das Tier im strafrechtlichen Kontext. Univ Graz, Diplomarbeit iur (2020)
- Grzeschizek/Murawski/Zabel et al*, Der Schutzhund (oJ)
- Hauer/Keplinger*, Waffengebrauchsgesetz. Herausgegeben und kommentiert von A. Hauer und R. Keplinger, Stand: 1.9.2004. Engerwitzdorf: Pro Libris Verlagsgesellschaft (2004)
- Haverbeke/Laporte/Depiereux/Giffroy/Diedrich*, Training methods of military dog handlers and their effects on the team's performances. *Appl Anim Behav Sci* 113 (2008) 110–122
- Haverbeke/De Smet/Depiereux/Giffroy/Diedrich*, Assessing undesired aggression in military working dogs, *Appl Anim Behav Sci* 117 (2009) 55–62
- Hemmer/Bauer*, Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU-15: Sicherheit. Studie im Auftrag der Öffentlichen Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP) (2003)
- Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd 1: Tierschutzgesetz, 3. Aufl, Wien: NWV (2020)
- Hirschfeld*, Untersuchung einer Bullterrier-Zuchtlinie auf Hypertrophie des Aggressionsverhaltens, Diss, Hannover, Tierärztliche Hochschule (2005)
- Haupt/Willis*, Genetics of Behaviour, in *Ruvinsky/Sampson* (eds), The Genetics of the Dog, CABI Publishing (2001) 371-400
- Hradecka/Bartoš/Svobodova/Sales*, Heritability of behavioural traits in domestic dogs: A meta-analysis, *Appl Anim Behav Sci* 170 (2015) 1–13
- Horisberger*, Medizinisch versorgte Hundebissverletzungen in der Schweiz. Opfer – Hunde – Unfallsituationen, Diss, med. vet., Univ. Bern (2002)

- Hruby*, Populationsgenetische Untersuchungen von Leistungs- und Wesensmerkmalen bei Gebrauchshunden, Diss, med. vet., Wien (1991)
- Hutson/Anglin/Pineda*, Law enforcement K-9 dog bites: injuries, complications and trends, *Ann Emerg Med* 29 (1997) 637–642
- Johann*, Untersuchung des Verhaltens von Golden Retrievern im Vergleich zu den als gefährlich eingestuften Hunden im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000, Diss, TiHo Hannover (2004)
- Kreiner*, Die Berufe des Hundes. Heimtierfibel, Veterinärmedizinische Universität Wien. Klosterneuburg: Norka. 2. Aufl, (1998) 23–26
- Kubasta*, Die zivilrechtliche Haftung des Hundehalters nach § 1320 Abs 1 S 2 ABGB, Hausarbeit zur Erlangung der Bezeichnung akademisch geprüfte Kynologin im Universitätslehrgang Angewandte Kynologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (2020)
- Lehmann*, Kommentar zum Gefährhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag (2006)
- Lindsay*, Handbook of applied dog behavior and training Vol. 2: Etiology and Assessment of Behavior Problems. Iowa State University Press 2001
- Lindsay*, Handbook of Applied Dog Behavior and Training: Procedures and Protocols, Vol 3, Iowa State University Press (2005)
- Lüschen*, Die verborgene Welt der Listenhunde: Gefährten hinter Vorurteilen. Independently published (2023)
- Mandilk/Gangloff*, Training Dogs for Protection Work, London: A. Allen 1999
- McConnell*, Das andere Ende der Leine. Was unseren Umgang mit Hunden bestimmt. Übersetzt von *Gisela Rau*, Kynos-Verlag, Mürlenbach/Eifel (2004)
- Maede*, Police and domestic dog bite injuries: What are the differences? What are the implications about police dog use? *Injury Extra* 37 (2006) 395–401
- Menzel/Menzel*, Über die Analyse hundlicher Charakteranlagen, *Zeitschrift f Hundeforschung* 2 (1932) 171-196
- Mitgutsch*, Die „Kampfhunderegulung“ des § 81 Abs 1 Z 3 StG – ein Fall unnötiger Anlassgesetzgebung?, *Journal für Strafrecht (JSt)* 2005, 111 ff
- Mittmann*, Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000, Diss, TiHo Hannover (2002)
- Müller*, Vom Welpen zum idealen Schutzhund. Kauf, Aufbau und Haltung des Schutzhundes nach tierpsychologischen Grundlagen, 6. Aufl, Verlagshaus Reutlingen, Oertel & Spörer (1996)
- Müller*, Der echte, führige Schutzhund. Zucht, Schutzdienst, Test und Beurteilung, 2. Aufl, Reutlingen: Verlagshaus Reutlingen, Oertel & Spörer (1996)
- Netto/Planta*, Behavioural testing for aggression in the domestic dog, *Applied Animal Behaviour Science* 52 (1997) 243–263
- Nolde*, Gefährdungsanalyse für den Umgang mit Diensthunden bei Bewachungsunternehmen. Prüfungsarbeit des Technischen Aufsichtsbeamten im Vorbereitungsdienst, VBG-Bezirksverwaltung Hamburg (1997)
- Ochsenbein, Beißverhalten bei Hunden unter verschiedenen Bedingungen. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, *KTBL-Schrift* 323, KTBL-Schriften-Vertrieb, Münster: Hilstrup (1987) 135–140

- Pfleiderer-Hogner*, Möglichkeiten der Zuchtwertschätzung beim Deutschen Schäferhund anhand der Schutzhundeprüfung, Diss med vet Ludwig-Maximilians-Universität München (1979)
- Randl*, Ausbildung und Einsatz von Diensthunden im Lichte von § 5 TSchG – Was ändert sich durch die TSchG-Novelle BGBI I 61/2017?, TiRuP 2017 A-25-A-52
- Rehage*, Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes, Der praktische Tierarzt 5 (1992) 408–419
- Rehage*, Die Rolle der „alpha-Situation“ in der Anamnese hyperaggressiver Schutzhunde aus privater Hand (unveröffentlicht)
- Roiner*, Beißvorfälle unter Berücksichtigung der Hunderassen in Deutschland und Umfrage bei Hundebisspatienten in vier Berliner Kliniken, Diss, med. vet., FU Berlin (2016)
- Roll*, Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden. Eine Analyse der Täter, Opfer und Halter, Diss, med. vet., München (1994)
- Rullang/Gintzel*, Handbuch für Hundeführer, 3., überarb und ergänzte Aufl, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart [usw] (2004)
- Sautter*, Befragung zur Haltung und zum Verhalten der Rasse Dobermann in Deutschland. Inaugural-Dissertation, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (2003)
- Schalamon/Waidhofer/Petnehazy/Mayr/Kiss/Höllwarth*, Analysis of Dog Bites in Children Who Are Younger Than 17 Years, Pediatrics, vol 117/3 (2006) 374–379.
- Schmidt/Koch*, Grundausbildung für Gebrauchshunde, Falken (1995)
- Schneider/Baumann/Erhard*, Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweilermischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstests in Bayern. DVG, Fachgruppen „Tierschutzrecht“ und „Tierzucht, Eropathologie und Haustiergenetik“ in Verbindung mit der Fachhochschule Nürtingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Nürtingen, 24.-25. Februar 2005, 171–178
- Seiferle*, Wesensgrundlagen und Wesensprüfung des Hundes: Leitfaden für Wesensrichter, der auch jedem Hundehalter viel zu sagen hat, Schweizer Kynologische Gesellschaft (1972)
- Steinfeldt*, „Kampfhunde“. Geschichte, Einsatz, Handlungsprobleme von „Bull-Rassen“. Eine Literaturstudie, Diss, med. vet., Hannover (2002)
- Svartberg*, Individual Differences in Behaviour – Dog Personality, in *P. Jensen* (ed), The Behavioural Biology of Dogs, CAB International (2007) 182–206
- Ternon*, Ethologische Aspekte von Bissverletzungen durch Hunde, Diss, med. vet., Wien (1992)
- Unshelm/Rehm/Heidenberger*, Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden. Eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt, Dtsch Tierärztl Wschr 100 (1993) 383–389
- van der Borg/Graat/Beerda*, Behavioural testing based breeding policy reduces the prevalence of fear and aggression related behaviour in Rottweilers, Appl Anim Behav Sci, 195 (2017) 80–86
- Venzl*, Verhaltensentwicklung und Wesensmerkmale bei der Hunderasse Beagle, Diss, med. vet., München (1990)
- Wöhr/Erhard*, Rechtsgrundlagen und praktische Umsetzung der Tierhalterhaftung am Beispiel der Hundehaltung. DVG, Fachgruppen „Tierschutzrecht“ und „Tierzucht,

Erbpathologie und Haustiergenetik“ in Verbindung mit der Fachhochschule Nürtingen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Nürtingen 24.-25. Februar 2005, 179–188

Wöhr, Persönliche Mitteilung (2006)

Worth/Cave, A veterinary perspective on preventing injuries and other problems that shorten the life of working dogs, *Rev. Sci. Tech. Off. Int. Epiz.* 37/1 (2018) 161–169

Zalcman/Siegel, The neurobiology of aggression and rage: role of cytokines. *Brain, Behavior, and Immunity*, 20 (2006) 507-14

Materialien und Internetquellen

Beach, When Fido sees Red: Aggressive Behavior in the domestic dog (2012)

<https://pinkdog.com.au/canine-aggression.pdf> (Abfrage: 15.1.2024)

Benkhelouf/Hennig, Legale Beißmaschinen: Umstrittenes Hunde-Abriechten, *NDR* 21.1. 2013

<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Legale-Beissmaschinen-Umstrittenes-Hunde-Abriechten,schutzhunde101.html> (Abfrage: 06.01.2024)

Binder, Die Schutzhundeausbildung (nunmehr Gebrauchshundeprüfung ÖPO-1 bis ÖPO-3) im Lichte des Tierschutzgesetzes, des Wiener Tierhaltegesetzes sowie des Waffengebrauchs- und Militärbefugnisgesetzes2006 im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien (2006)

<https://www.tieranwalt.at/foxdata/tieranwalt/prod/media/files/Schutzhunde.pdf> (Abfrage: 6.1.2024)

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), Richtlinie Assistenzhunde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem § 39a Abs 10 BBG (2015)

https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/assistentzhunde/Richtlinien_Assistentzhunde.pdf (Abfrage: 16.10.2022)

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Die Privatisierung der Sicherheit – Wer macht die Regeln? (2018)

<https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/meldung/die-privatisierung-der-sicherheit-wer-macht-die-regeln> (Abfrage: 16.10.2022)

Deutsches Institut für Normung (DIN, 2021): Qualitätsanforderungen an das Dienst-hundewesen im Sicherheitsgewerbe – Teil 1: Allgemeines. DIN SPEC 77201-1.

Deutsches Institut für Normung (DIN, 2021): Qualitätsanforderungen an das Dienst-hundewesen im Sicherheitsgewerbe – Teil 2: Zertifizierungsverfahren nach DIN SPEC 77201-2.

Dreißigacker/Wollinger/Bartsch/Baier, Prävention von Wohnungseinbruch. Was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus einer solchen Tat? *forum kriminalprävention* 2 (2015) 58–64

https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2015-02/2015-02_we.pdf (Abfrage: 28.12.2023)

European Security Academy (ESA), K9 Training (2023)

<https://www.esaaustria.at/kurs/k9-training/> (Abfrage: 28.12.2023)

Fédération Cynologique Internationale (FCI), Internationale Gebrauchshunde-Prüfungs-ordnung (IGP) für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen, internationalen

- Fährtenhundepfahrungen, internationalen Begleithundepfahrungen, internationalen Stöberpfahrungen, internationalen Ausdauerpfahrungen der FCI
<https://www.fci.be/de/Gebrauchshunde-58.html> (Abfrage: 19.3.2024)
- Fédération Cynologique Internationale (FCI)*, Internationale Prüfungsordnung für Mondioring (IPO-MR) (2019)
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Downloads/Mondioring%20FCI%202019.pdf> (Abfrage: 27.12.2023)
- Fédération Cynologique Internationale (FCI)* und *Internationale Rettungshundeorganisation (IRO)*, Internationale Prüfungsordnung für Rettungshundepfahrungen (2015)
https://www.iro-dogs.org/fileadmin/user_upload/FCI_IRO_Internationale_Pruefung_sordnung_IPO-R.pdf (Abfrage: 15.1.2024)
- Focus online, Ex-Einbrecher erklärt: Darum ist ein Hund kein effektiver Einbruchschutz
https://www.focus.de/immobilien/videos/serie-mit-siegfried-massat-ex-einbrecher-erklaert-darum-ist-ein-hund-kein-effektiver-einbruchschutz_id_7804421.html
(Abfrage: 28.12.2023)
- Grath, Easy Dogs Coaching für Menschen mit Hund, vom 09.11.2018
<https://www.easy-dogs.net/Schutzhundesport> (Abfrage: 06.10.2023)
- Handbuch zum Wiener Hundeführschein,
<https://www.wien.gv.at/gesellschaft/tiere/pdf/handbuch-hundefuerschein.pdf>
(Abfrage: 15.1.2024)
- Institut für interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung* (Hrsg), Sicher mit Hund. Mit einem Vorwort des Kriminalamtes Wien (oJ)
- Kleintierpraxis Aartalsee*, Zahnfrakturversorgung (2023)
<https://www.kleintierpraxis-aartalsee.de/fachbereiche/zahnmedizin/zahnfrakturversorgungendodontie/> (Abfrage: 8.1.2024)
- Lexikon der Sicherheit
<https://lexikon-der-sicherheit.de/> (Abfrage: 5.1.2024)
- OÖ Nachrichten, Naarn: DNA-Spuren aller drei Hunde hafteten an der zu Tode gebissenen Joggerin, 9.1.2024
<https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/naarn-dna-spuren-aller-drei-hunde-hafteten-an-der-zu-tode-gebissenen-joggerin;art4,3911925> (Abfrage: 15.01.2024)
- Österreichische Hundeunion (ÖHU)*, Prüfungsordnung, Turnierordnung, Reglement Cup-Bewerb, Gebrauchshundeführerabzeichen, Arbeits-Championat, Richterordnung (2020)
<https://www.rhodesian-ridgebacks.at/wp-content/uploads/2020/05/%C3%96HU-PO-2020.pdf> (Zugriff 31.1.2024)
- Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)*, Österreichische Prüfungsordnung für Hundeführschein-Prüfung, Rettungshunde-Eignungsprüfung, Begleithunde-Pfahrungen, Gehorsams-(Obedience)-Pfahrungen, Gebrauchshunde-Pfahrungen, Fährtenhundepfahrungen. Ausgabe 2003 (nicht mehr online)
- Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)*, Der Gebrauchshund,
<https://gebrauchshundesport.oekv.at/de/der-gebrauchshund/> (Abfrage: 27.12.2023)
- OTS0034, 4.10.2023, Getötete Joggerin: Elmo wurde auf Schärfe abgerichtet, wie Beweisfotos zeigen
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231004_OTS0034/getoetete-

- joggerin-elmo-wurde-auf-schaerfe-abgerichtet-wie-beweisfotos-zeigen
(Abfrage: 27.12.2023)
- OTS0022, 11.10.2023, Neues Beweisfoto zeigt: Elmo wurde über Jahre scharf gemacht!
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231011_OTS0022/neues-beweisfoto-zeigt-elmo-wurde-ueber-jahre-scharf-gemacht (Abfrage: 27.12.2023)
- OTS0087, 10.10.2023: Gebrauchshundesport: ÖKV berichtigt Falschdarstellungen in Medien
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231010_OTS0087/gebrauchshundesport-oekv-berichtigt-falschdarstellungen-in-medien (Abfrage: 29.12.2023)
- Polizeidiensthunde. Spezialisten auf vier Pfoten, Öffentliche Sicherheit 9-10 (2010) 6–12
<https://www.bmi.gv.at/magazin/magazin.aspx?id=36> (Abfrage: 16.10.2022)
- Polsky*, The inherently dangerous nature of attack-trained police K-9s. Plaintiff Magazine, July 2018
https://plaintiffmagazine.com/images/issues/2018/07-july/reprints/Polsky_The-inherently-dangerous-nature-of-attack-trained-police-K-9s_Plaintiff-magazine.pdf
(Abfrage: 8.1.2024)
- Roth*, Iliopsoas-Probleme beim Sport- und Diensthund; Projektarbeit Hundephysiotherapie nach Wosslick (2016)
<https://hundephysio-rax.ch/onewebmedia/Wosslick%20Projektarbeit%20Iliopsoas%20Probleme%20beim%20Sport-%20und%20Diensthund.pdf> (Abfrage: 9.1.2024)
- Der Schutzhund, <https://www.Der-Schutzhund.de> (Abfrage: 28.12.2023).
- Sommerfeld-Stur*, Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen. Gutachten im Auftrag der Stmk LReg (oJ)
https://www.kynologen.at/_blog/wp-content/uploads/2016/08/Studie_zur_Rassegefuehrlichkeit.pdf (Abfrage: 11.01.2024)
- Der Standard, Privatsecurity patrouilliert im U-Bahn-Netz Wiens (2016)
<https://www.derstandard.at/story/2000034212232/privatsecurity-patrouilliert-mit-hunden-im-wiener-u-bahn-netz> (Abfrage: 28.12.2023)
- Süddeutsche Zeitung, Sicherheitsbedürfnis – Deutschland kauft Schäferhund (2016)
<https://www.sz.de/1.2868063>
- Tierärztliche Praxis für Rehabilitation – Imke Niewöhner*
<https://tier-chiropraktik.com/verletzungen-des-iliopsoas-muskels-beim-hund/>
(Abfrage: 09.01.2024)
- t-online, Düsseldorf Polizei hund beißt Seniorin krankenhausreif, 5.10.2023
https://www.t-online.de/region/essen/id_100254628/duesseldorfer-polizeihund-beisst-hattinger-seniorin-krankenhausreif.html (Abfrage: 06.01.2024)
- Vaughn*, Wehrtrieb? Hundezeitung 7 (2004)
<https://www.hundezeitung.de/content/7838-teil-1-a-wehrtrieb> (Abfrage: 28.01.2024)
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)*, Was ist überhaupt Mondioring? (oJ)
<https://www.vdh.de/hundesport/mondioring/> (Abfrage: 11.10.2023)
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)*, Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste vom 1.10.1990 in der Fassung vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 2005. (= BG-Vorschrift BGV C7) (2005)

Welt, Mit Sicherheitstechnik mehr Schutz vor Einbrechern (2017)

<https://www.welt.de/sonderthemen/wohnen/article162944400/Mit-Sicherheitstechnik-mehr-Schutz-vor-Einbrechern.html> (Abfrage: 28.12.2023)

Der Westen, Hund in NRW beißt sich an Polizisten fest – und wird sofort erschossen (19.2.2023)

<https://www.derwesten.de/region/hund-nrw-polizei-diensthund-beamte-dienstwaffe-a-id300424494.html> (Abfrage: 6.1.2024)

Wikipedia, „Schutzhund“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Schutzhund> (Abfrage: 16.10.2022).

Wikipedia, „Mondioring“

<https://de.wikipedia.org/wiki/Schutzhund#Mondioring> (Abfrage: 16.10.2022).

Working dog, IGP – Internationale Gebrauchshundeprüfung, Video (oJ)

<https://www.youtube.com/watch?v=IUtwUAe2Vj4> (Abfrage: 6.10.2023)

Your dog, Das Onlineportal für Hundefreunde, Zwei Teufelskerle – Thomas Demic & Diensthund „Diabolo“ leisten Pionierarbeit bei den ÖBB (2021)

<https://yourdogmagazin.at/zwei-teufelskerle-bei-den-oebb/> (Abfrage: 28.12.2023)

VIII. Rechtsgrundlagen

Bund

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr 1811/946 idF BGBl I 2022/145

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idF BGBl III 2021/68

BG v 27.3.1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindevachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969) BGBl 1969/149 idF BGBl I 2016/61

BG über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) BGBl 1991/566 idF BGBl I 2022/147

BG v 17.5.1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG) BGBl 1990/283 idF BGBl I 2022/185

Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG BGBl 1991/52 (WV) idF BGBl I 2023/88

BG betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG) BGBl 1994/659 idF BGBl I 2022/108

BG über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG) BGBl I 2000/86 idF BGBl I 2019/102

BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2022/130

V der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung) BGBl II 2004/486 idF BGBl II 2016/68

- V der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV) BGBl II 2004/494
- V des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden BGBl II 2012/56

Länder

- G über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG) LGBl-K 1977/74 idF LGBl-K 2013/85
- G über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Hundeabgabegesetz – HAG) LGBl-W 1984/38 idF LGBl-W 2023/36
- G über die Haltung von Tieren (Wr Tierhaltungsgesetz) LGBl-W 1987/39 idF LGBl-W 2022/40

Deutschland

- HundeG für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) v 18.12.2002 (Stand: 1.2.2024).

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ iur. Dr.ⁱⁿ phil. *Regina Binder*
Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- und
Veterinärrecht am Zentrum für Tierernährung und Tierschutzwissenschaften
Klinisches Department für Nutztiere und Sicherheit von Lebensmittelsystemen
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
E-Mail: regina.binder@vetmeduni.ac.at

Dr.ⁱⁿ med. vet. *Sonja Chvala-Mannsberger*
Ethik- und Tierschutzkommission
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
E-Mail: sonja.chvala@vetmeduni.ac.at